



# Arbeitsmarktprogramm

2011



## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung .....   | 5  |
| 2. Fiskalische Eckdaten für das Arbeitsmarktprogramm 2011 .....             | 7  |
| 3. Arbeitsmarktanalyse .....  | 11 |
| 4. Kundenstrukturanalyse.....   | 17 |
| 5. Bildungszielplanung 2011 .....   | 21 |
| 6. Gender Mainstreaming.....  | 25 |
| 7. Angebote nach § 16 SGB II .....  | 26 |
| 8. Angebote nach § 16a SGB II .....   | 34 |
| 9. Angebote nach § 16b und c SGB II .....                                   | 37 |
| 10. Angebote nach § 16d SGB II .....  | 38 |
| 11. Angebote nach § 16e SGB II .....  | 40 |
| 12. Freie Förderung nach § 16f SGB II .....                                 | 41 |
| 13. Angebote für besondere Zielgruppen.....                                 | 42 |
| 13.1 Jugendliche unter 25 Jahren.....                                       | 42 |
| 13.2 Frauen .....   | 46 |
| 13.3 Alleinerziehende.....  | 48 |
| 13.4 Personen mit Migrationshintergrund .....                               | 53 |
| 13.5 Ältere Arbeitslose .....   | 58 |
| 13.6 Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 SGB XII) ..... | 60 |
| 13.7 Haftentlassene.....  | 60 |
| 14. Beratung und Vermittlung.....   | 62 |
| 15. Anlage: Glossar und die wichtigsten Rechtsquellen .....                 | 64 |

Diese Veröffentlichung verzichtet zur besseren Lesbarkeit auf die explizite Nennung der weiblichen Form. Als Formulierung wird daher beispielsweise „Mitarbeiter“ statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet. Darin sind jeweils ausdrücklich auch weibliche Personen mit eingeschlossen.



## 1. Einleitung

Durch die Änderung des Grundgesetzes und des Sozialgesetzbuchs Zwei (SGB II) wurde die Basis geschaffen, die erfolgreiche lokale Zusammenarbeit von Landeshauptstadt Düsseldorf und Agentur für Arbeit Düsseldorf unter einem Dach mit Hilfen aus einer Hand fortzusetzen. Auch wenn Details in Fragen der Binnensteuerung, der klareren Aufgaben- und Kompetenzzuweisung der Organe der „gemeinsamen Einrichtung“ Jobcenter Düsseldorf – so die neue Bezeichnung aus dem SGB II – modifiziert werden, wird sich in Bezug auf die Betreuung der langzeitarbeitslosen Düsseldorfer Bürger nichts ändern.

Das vorliegende Arbeitsmarktprogramm 2011 ist das Ergebnis eines intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozesses in den einzelnen Facharbeitskreisen und Qualitätszirkeln des Jobcenters Düsseldorf sowie mit den Trägern Landeshauptstadt Düsseldorf und Agentur für Arbeit Düsseldorf. Mit diesem Arbeitsmarktprogramm soll auf lokaler Ebene ein wirksamer Beitrag zu mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslosigkeit geleistet werden.

Stand das Arbeitsmarktprogramm 2010 noch unter den Vorzeichen erheblicher Zuwächse der Arbeitslosigkeit mit einem pessimistischen Blick auf die Zukunft, der ja bekanntermaßen nicht eingetreten ist, erlaubt die konjunkturelle Entwicklung zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramm 2011 vorsichtigen Optimismus. Gleichwohl bestehen selbstverständlich Unsicherheiten, so dass auch dieses Arbeitsmarktprogramm hinreichend flexibel gestaltet ist, um auf unterschiedliche Entwicklungen passgenau zu reagieren.

Maßgeblich für die Inhalte und Schwerpunkte des Arbeitsmarktprogramms 2011 ist der sich aus dem SGB II ergebende gesetzliche Auftrag des Jobcenters, durch Vermittlung in Arbeit Hilfebedürftigkeit zu reduzieren bzw. zu vermeiden und Vermittlungshemmnisse durch geeigneten Instrumenteneinsatz und Beratungstechniken abzubauen. Diese Zielvorgaben spiegeln sich im Zielsystem SGB II wider, das für 2011 um die besonders zu fördernde Zielgruppe der Alleinerziehenden erweitert wurde.

Seinen Auftrag kann das Jobcenter Düsseldorf nicht allein erfüllen. Dazu bedarf es – wie auch in den Vorjahren – funktionierender lokaler Netzwerke und einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller lokalen und regionalen Akteure des Arbeitsmarkts. Diese lang geübte Zusammenarbeit gilt es in 2011 -unter ggf. erschwerten Rahmenbedingungen- fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Im Gegensatz zu den Arbeitsmarktprogrammen des Jobcenters 2005 bis 2010 hat sich nämlich eine Rahmenbedingung signifikant verändert: Im Rahmen der Konsolidierungsanstrengungen des Bundes wird sich die Mittelausstattung im Eingliederungstitel im Jahr 2011 und den Folgejahren verringern. Aus dem für 2011 beschlossenen Bundeshaushalt ergibt sich für das Planjahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 eine Senkung der Eingliederungsmittel für Düsseldorf um rd. 28 %. Diese geringere Mittelausstattung steht einer höheren Erwartung des Bundes an die Wirksamkeit der unmittelbar auf die Eingliederung in Arbeit abzielenden Instrumente gegenüber (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Maßnahmen nach § 46 SGB III, Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen).

Das Jobcenter Düsseldorf sieht diese Rahmenbedingungen als Chance, den Wirkungsgrad der Angebote weiter zu optimieren, ohne dabei die soziale Verantwortung dadurch aus den Augen zu verlieren, dass nur noch Angebote für marktnahe Kunden gefördert würden. Gleichwohl zwingen die fiskalischen Rahmenbedingungen zu einer Reduzierung der Ange-

bote insgesamt, insbesondere aber auch im Bereich der Arbeitsgelegenheiten. Dieser Prozess soll möglichst im Einvernehmen und engem Dialog mit den betroffenen Anbietern erfolgen.

Vor dem Hintergrund der Kürzungen im Eingliederungstitel bekommt die Förderung nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) einen noch höheren Stellenwert als in der Vergangenheit, bietet sie doch die Chance, zusätzliche Handlungsspielräume zu gewinnen. Durch die enge Kooperation in der Region Düsseldorf/ Mettmann und die gute Zusammenarbeit mit der Regionalagentur Düsseldorf/ Mettmann, die primär für die über das Land NRW eingesteuerten ESF-Mittel zuständig ist, besteht die Möglichkeit einer erheblichen Einflussnahme auf die zustande kommenden ESF-Projekte. Je nach Zielgruppen werden die geplanten bzw. schon umgesetzten ESF-Projekte in den entsprechenden Kapiteln des Arbeitsmarktprogramms 2011 vorgestellt.

Abgeleitet aus den eingangs dargestellten Zielen des SGB II erfolgt in einem nächsten Schritt der Zielvereinbarungsprozess 2011. In einem gestuften Verfahren über die Bundesebene auf die lokale Ebene mit ihren spezifischen Problemlagen werden mit den Trägern des Jobcenters Düsseldorf, d.h. der Agentur für Arbeit Düsseldorf und der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ziele für 2011 vereinbart.

Die vorliegende Planung trägt diesem Umstand Rechnung. Sie bildet einen Rahmen, der bei sich gravierend ändernden Zielvorgaben oder Rahmenbedingungen zeitnah ein flexibles Umsteuern ermöglicht.

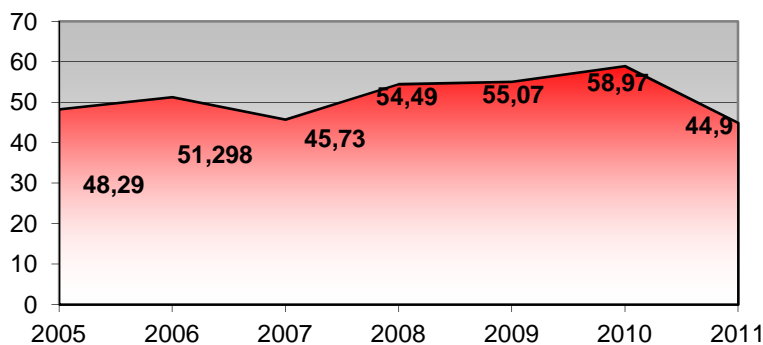
## 2. Fiskalische Eckdaten für das Arbeitsmarktprogramm 2011

Wie in der Einleitung schon dargestellt, erfolgt in 2011 eine erhebliche Kürzung der verfügbaren Mittel im Eingliederungstitel (EGT). Allerdings liegt die Eingliederungsmittel-Verordnung 2011 noch nicht vor, so dass hier zunächst mit den diesen Annahmen geplant werden muss. Sofern sich hier nach Bekanntgabe der Eingliederungsmittel-Verordnung 2011 signifikante Änderungen ergeben, können diese durch Steuerungsmechanismen aufgefangen werden.

Nach dem jetzigen Kenntnissstand stehen dem Jobcenter Düsseldorf einschließlich Rücknahmen für das Jahr 2011 Mittel von insgesamt rund 44,9 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag ist um den geplanten Umschichtungsbedarf in das Verwaltungskostenbudget entsprechend zu mindern.

Verglichen mit den Vorjahren ergibt sich für die Mittelsituation folgendes Bild.

### Verfügbare Mittel 2005 - 2010 in Mio. €



Die vorliegende Planung weist ein Gesamtvolumen auf, das rund 12,5 % über den verfügbaren Mitteln liegt (unter Einrechnung der Umschichtung in das Verwaltungskostenbudget). Diese Überplanung ist darstellbar und zudem erforderlich, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Mittel auch zielführend verausgabt werden können.

Die Überplanung ist eingebettet in die Bewirtschaftungsstrategie des Eingliederungstitels, deren Ziele sind:

- die zur Verfügung stehenden Mittel nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit vollumfänglich einzusetzen,
- Handlungsspielräume über das ganze Jahr hinweg zu erhalten, um auf neu auftretende Bedarfssituationen flexibel und schnell reagieren zu können,
- fiskalische Handlungsfähigkeit über das ganze Jahr hinweg zu erhalten.

Diese Ziele können aber nicht erreicht werden, wenn die Beplanung der Mittel sich nur an den Grenzen der Mittelzuweisung orientiert. Aus den Erfahrungen der Vorjahre lassen sich

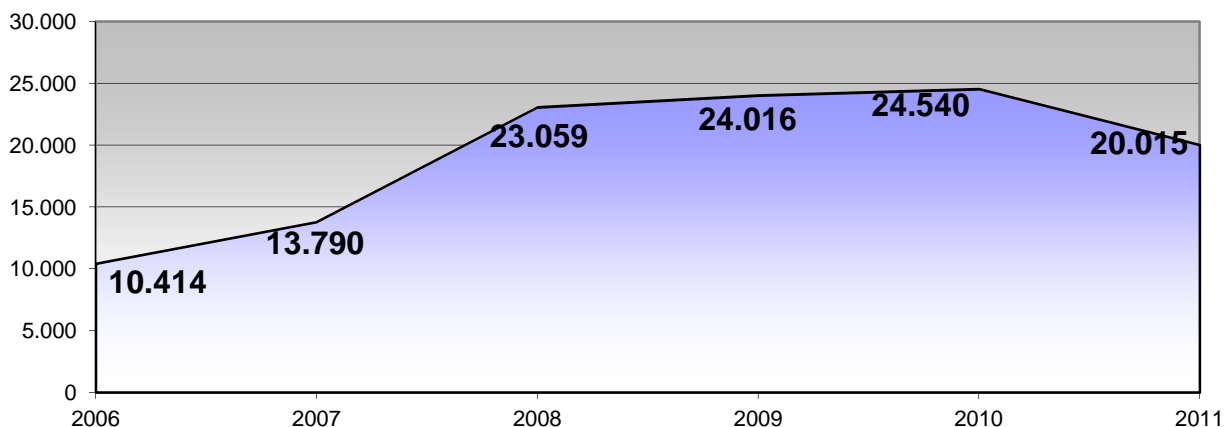
wertvolle Erkenntnisse für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ableiten, die es erlauben, eine Überplanung zu akzeptieren:

- Einkäufe werden oft zu geringeren Kosten als den Schätzwerten vergeben.
- Zeitliche Verzögerungen bei der Zahlbarmachung von Verpflichtungen sind systemimmanent.
- Erfolgsabhängige Bestandteile der Maßnahmekosten treten in geringerem Umfang und erheblich zeitversetzt ein.
- Zu erwartende Rückbuchungen aus dem Verwaltungskostenbudget können nicht in Gänze abgeschätzt werden.

Im Rahmen der Abwicklung des Arbeitsmarktprogramms wird diese Überplanung sukzessive auf Null zurückgeführt.

Bezogen auf die Zahl möglicher Eintritte ergibt sich im Vergleich der Jahre 2006 bis 2011 folgendes Bild:

### Fördermöglichkeiten 2006 - 2010



Durch die Wahl kostengünstiger Alternativen (Praxiscenter statt Maßnahmekombination „alles“ bei den Vermittlungsprojekten nach § 46 SGB III) und den massiven Rückbau der Arbeitsgelegenheiten Entgelt kann es gelingen, das Niveau der möglichen Eintritte möglichst hoch zu halten.

Insgesamt verteilen sich die Mittel 2011 wie folgt auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen:



|  | Kapitel     | Ansatz 2011         | Plätze 2011   | Ansatz 2010         | Vergleich Mittel | Plätze 2010   | Vergleich Plätze |
|--|-------------|---------------------|---------------|---------------------|------------------|---------------|------------------|
| <b>Zweckbestimmung</b>                                       | <b>1112</b> | <b>48.284.161 €</b> | <b>16.773</b> | <b>59.238.646 €</b> | <b>-18%</b>      | <b>18.852</b> | <b>-11%</b>      |
| <b>I. Vermittlung, Aktivierung, berufliche Eingliederung</b> |             | <b>9.245.045 €</b>  | <b>10.835</b> | <b>9.892.302 €</b>  | <b>-7%</b>       | <b>12.098</b> | <b>-10%</b>      |
| Vermittlungsbudget   | 686 04      | 900.000 €           | 4.000         | 907.000 €           | -1%              | 5000          | -20%             |
| Vermittlungsgutscheine                                       | 686 13      | 160.000 €           | 200           | 190.000 €           | -16%             | 200           | 0%               |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung                     | 686 05      | 8.085.045 €         | 6.635         | 7.294.592 €         | 11%              | 6898          | -4%              |
| Restabwicklung GANZIL  | 686 03      | 100.000 €           | 0             | 1.500.710 €         | -93%             | 0             | 0%               |
| <b>II. Qualifizierung</b>                                    |             | <b>8.025.000 €</b>  | <b>1.500</b>  | <b>8.047.757 €</b>  | <b>0%</b>        | <b>1.700</b>  | <b>-12%</b>      |
| Förderung berufliche Weiterbildung                           | 681 16      | 8.025.000 €         | 1500          | 8.047.757 €         | 0%               | 1700          | -12%             |
| <b>III. Beschäftigung begleitende Leistungen</b>             |             | <b>10.131.750 €</b> | <b>1.095</b>  | <b>12.211.522 €</b> | <b>-17%</b>      | <b>1.075</b>  | <b>2%</b>        |
| Einstellungszuschüsse (EGZ)                                  | 683 11      |                     |               |                     |                  |               |                  |
| Einstellungszuschüsse Arbeitnehmer über 50 Jahre             | 683 19      |                     |               |                     |                  |               |                  |
| Eingliederungsgutscheine nach § 223 SGB III                  | 683 82      | 4.844.000 €         | 750           | 5.180.000 €         | -6%              | 600           | 25%              |
| JobPerspektive   | 683 18      | 4.622.050 €         | 25            | 5.773.900 €         | -20%             | 100           | -75%             |
| Einstiegsgeld  | 681 14      |                     |               |                     |                  |               |                  |
| - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung                | 681 14 01   |                     |               |                     |                  |               |                  |
| - Selbständigkeit  | 681 14 02   | 365.700 €           | 220           | 750.000 €           | -51%             | 300           | -27%             |
| Begleitende Hilfen für Selbständigkeit nach § 16c SGB II     | 681 07      | 300.000 €           | 100           | 500.000 €           | -40%             | 75            | 33%              |
| Wegfallende Instrumente                                      |             |                     |               | 7.622 €             | -100%            |               |                  |
| <b>IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere</b>                   |             | <b>4.578.811 €</b>  | <b>833</b>    | <b>3.448.324 €</b>  | <b>33%</b>       | <b>714</b>    | <b>17%</b>       |
| Förderung benachteiligter Auszubildender                     | 686 81      | 2.335.757 €         | 81            | 2.507.700 €         | -7%              | 90            | -10%             |
| Aktivierungshilfe (2010 in § 46 enthalten)                   | 686 05      | 705.408 €           | 220           | 705.408 €           | 0%               | 200           | 10%              |
| Kompetenzcheck U 25  |             | 105.216 €           | 384           | 105.216 €           | 0%               | 384           | 0%               |
| Praxiscenter U25 (Fortsetzung "Deine Chance")                |             | 1.323.000 €         | 108           |                     |                  |               |                  |
| EQ (Einstiegsqualifizierung)                                 | 683 17      | 109.430 €           | 40            | 110.000 €           | -1%              | 40            | 0%               |
| EGZ U 25 (fällt 2011 weg)                                    |             |                     |               | 20.000 €            | -100%            |               |                  |

|   |        |                     |              |                     |             |              |              |
|---|--------|---------------------|--------------|---------------------|-------------|--------------|--------------|
| <b>V. Leistungen für Menschen mit Behinderungen</b> |        | <b>1.100.000 €</b>  | <b>50</b>    | <b>1.662.550 €</b>  | <b>-34%</b> | <b>50</b>    | <b>0%</b>    |
| <b>VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen</b>       |        | <b>14.696.900 €</b> | <b>2.307</b> | <b>22.365.167 €</b> | <b>-34%</b> | <b>2.831</b> | <b>-19%</b>  |
| Arbeitsgelegenheiten MAE                            | 686 18 | 13.136.900 €        | 2257 €       | 17.511.454          | -25%        | 2531         | -11%         |
| Arbeitsgelegenheiten Entgelt                        | 686 18 | 1.560.000 €         | 50           | 4.853.713 €         | -68%        | 300          | -83%         |
| <b>VII. Sonstige Weitere Leistungen</b>             |        | <b>94.655 €</b>     | <b>0</b>     | <b>1.010.000 €</b>  | <b>-91%</b> | <b>200</b>   | <b>-100%</b> |
| Restabwicklung                                      | 686 19 | 51.755 €            | 0            | 1.010.000 €         | -95%        | 100          | -100%        |
| Deine Chance (Projekt endete in 2010)               | 686 19 | 42.900 €            | 0            |                     |             | 100          | -100%        |
| <b>VIII. Freie Förderung nach § 16 f</b>            | 686 06 | <b>412.000 €</b>    | <b>153</b>   | <b>601.024 €</b>    | <b>-31%</b> | <b>184</b>   | <b>-17%</b>  |

Hinweis:

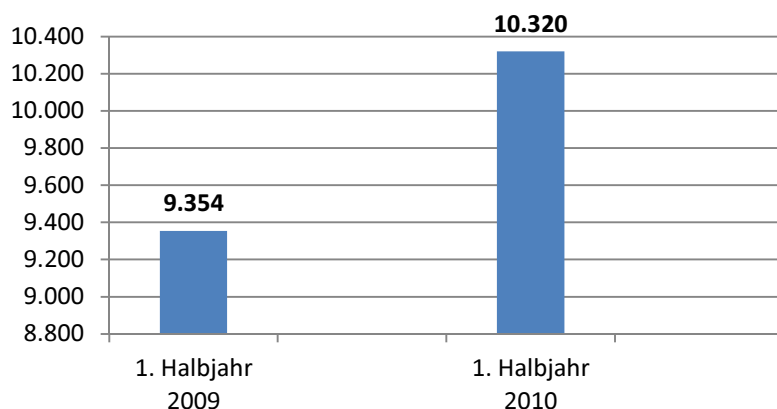
Verglichen werden die Plätze 2011 mit denen in 2010, nicht die möglichen Eintritte (siehe Beispiel Arbeitsgelegenheiten). Dort kann bei einer Zuweisung von 6 Monaten jeder Platz 2 Mal genutzt werden.

Unter „Plätze 2011“ werden nicht die in 2011 weiter zu finanzierenden Förderfälle aus den Vorjahren aufgeführt (Fort- und Weiterbildung, JobPerspektive, Eingliederungszuschüsse zum Beispiel). Die eingestellten Mittel berücksichtigen selbstverständlich diese finanziellen Bindungen aus Vorjahren. Insoweit sind aus der Relation „Plätze 2011“ und dem Mittelbedarf keine Rückschlüsse auf die Kosten pro Förderfall möglich.

### 3. Arbeitsmarktanalyse

Der Düsseldorfer Arbeitsmarkt hat sich angesichts der jetzt offenbar überwundenen Wirtschaftskrise als außerordentlich robust erwiesen. Dieser Umstand ist unter anderem auch der stabilisierenden Wirkung der Kurzarbeit geschuldet. Im Sommer 2010 zeigt sich, dass die Befürchtungen, die noch Ende des Vorjahres bestanden, nicht eingetreten sind. Vielmehr stellt es sich so dar, dass seit dem Frühjahr 2010 der Einstellungsbedarf der Firmen konstant über dem Vorjahresniveau liegt. So wurden beispielsweise im Juni 2010 bei Büroberufen, Warenkaufleuten, Gesundheitsdienstberufen wie auch Call-Center-Agents, Ingenieuren und metallverarbeitenden Berufen erhebliche Zuwächse an offenen Stellen registriert. Der Vergleich des Zugangs ungeförderter offener Stellen im Stadtgebiet Düsseldorf des ersten Halbjahrs 2009 mit dem Vergleichszeitraum 2010 zeigt diese positive Entwicklung:

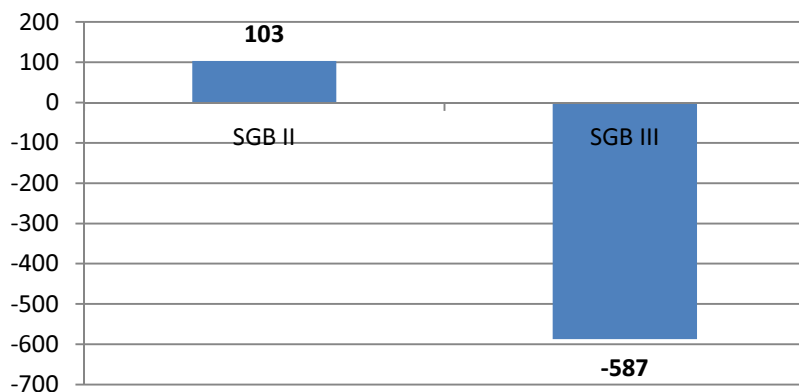
#### Zugang ungeförderter Stellen



Datenquelle: Kreisberichte der Bundesagentur für Arbeit

An der konjunkturellen Erholung partizipieren die Rechtskreise SGB II und SGB III wie auch in den Vorjahren unterschiedlich. Im Bereich der Arbeitslosigkeit im SGB III ist im ersten Halbjahr 2010 ein signifikanter Rückgang zu verzeichnen, während es im SGB II zu einer leichten Steigerung der Arbeitslosigkeit gekommen ist:

#### Entwicklung Arbeitslosigkeit SGB II und SGB III

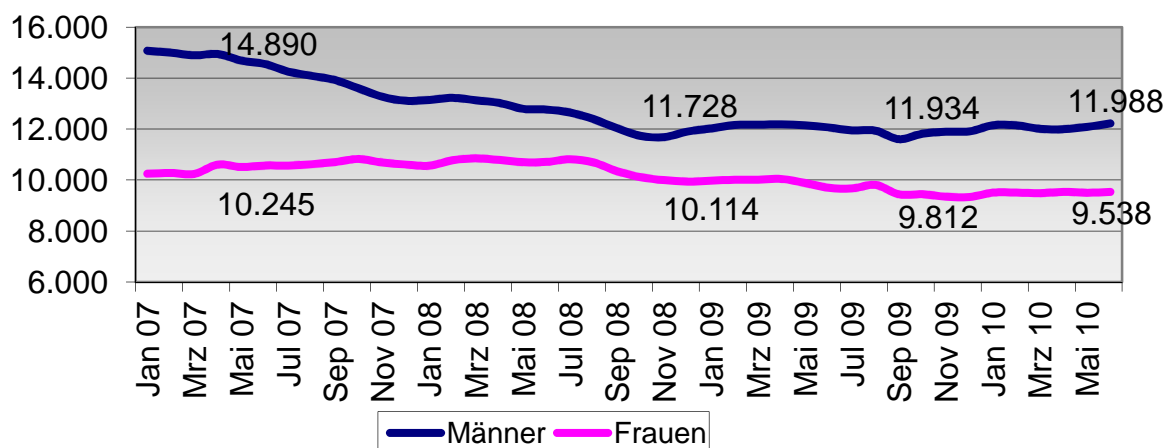


Datenquelle: Kreisberichte der Bundesagentur für Arbeit

Wie sich die Konjunktorentwicklung und damit auch die Arbeitslosigkeit national und lokal in der zweiten Jahreshälfte 2010 und in 2011 fortsetzen wird, vermag zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Vorzeichen stehen aber weiter auf Erholung. Das Jobcenter und sein Arbeitsmarktprogramm sind so flexibel aufgestellt, je nach Entwicklung reagieren zu können.

Die Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern entwickelt sich sehr unterschiedlich (siehe hierzu auch Kapitel Gender Mainstreaming). Nachdem Männer bis 2008 überproportional von der guten Konjunktur profitiert haben, gehören sie ab 2009 zu den größeren Verlierern als Frauen beim Wegbrechen der Arbeitskräftenachfrage. Dieses ist mit Sicherheit in der Struktur der für den SGB II Personenkreis maßgeblichen Arbeitgeber (Zeitarbeit) und Stellen (Helferbereich) begründet. Beide Bereiche haben massiv unter der Konjunktur gelitten und erholen sich erst jetzt wieder.

### Arbeitslosigkeit Frauen und Männer 2007 - Juni 2010



Weiterhin gilt, dass die jetzt anziehende Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in der Regel zuerst gut ausgebildeten und nur kurz aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Menschen zu Gute kommt, d.h. nicht in vollem Umfang Bezieher von ALG II. Die günstigere Entwicklung des Arbeitsmarkts mildert allerdings die Konkurrenz in Düsseldorf um freie Arbeitsstellen wird nicht so stark ab, dass Düsseldorfer ALG-II-Bezieher besser gegen Arbeitslose aus dem SGB III aus der Stadt und dem Umland bestehen können. Aufgabe des Jobcenters ist es insoweit, Nischen auszumachen, Arbeit zu akquirieren, gesellschaftliche Entwicklungen für die Kunden zu nutzen und Vermittlungshemmnisse abzubauen und somit die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die konkrete Umsetzung erfolgt in der Maßnahme- und Bildungszielplanung.

Auch wenn auf der einen Seite die Nachfrage im für das Jobcenter relevanten Helferbereich branchenübergreifend weggebrochen ist und sich erst jetzt wieder erholt, besteht nach wie vor in verschiedenen Branchen ein Fachkräftemangel mit steigender Tendenz.

Maßgebliche Quelle für die weitergehende Analyse des lokalen Arbeitsmarktes sind die Einschätzungen des gemeinsamen Arbeitgeberservice von Jobcenter und Agentur und des Jobcenter-Personalservice (Datenstand Juni 2010):

Gute Chancen werden für Kunden des Jobcenters in den folgenden Branchen gesehen: Im **Einzelhandel** ist die Entwicklung immer noch positiv und dieses kann auch für 2011 erwartet werden. Ein Risiko besteht in der Entwicklung des Konsumverhaltens, die zurzeit schwer einschätzbar ist.

Der gesamte **Hotel- und Gaststätten-Bereich** weist einen erhöhten Personalbedarf auf und bietet auch im Bereich der Helferstellen oder niedrig qualifizierten Arbeiten Einstellungsmöglichkeiten. In der Region expandieren Restaurants und Hotelketten. Eine positive Entwicklung wird auch für 2011 erwartet.

Nach wie vor bieten sich auch im **Gesundheitswesen** gute Einstellungschancen, allerdings nur für gut Ausgebildete. Auch in 2011 wird im Bereich der medizinischen und zahnmedizinischen Fachangestellten von einem Personalbedarf ausgegangen. Ärzte haben weiterhin gute Integrationschancen (hier ist auch ein anerkannter ausländischer Abschluss oft unproblematisch).

Nach wie vor herrscht Personalmangel bei **Erziehern und Sozialpädagogen**, gerade auch im Zusammenhang mit der Betreuung in den Offenen Ganztagsgrundschulen. Es gibt nach wie vor einen sehr guten Arbeitsmarkt für **Altenpfleger**.

Im **kaufmännischen Bereich** werden Bürokräfte weiter übergreifend gesucht. Englischkenntnisse sind zwingend notwendig. Spezielle Kenntnisse werden in der Regel zusätzlich erwartet (z.B. SAP). Langjährige Berufserfahrung ist oft Voraussetzung und stellt für die Vermittlung Langzeitarbeitsloser eine erhebliche Hürde dar. In höher qualifizierten Berufsgruppen (Speditionskaufmann, Logistiker) steigen zwar die Stellenangebote. Auch hier ist eine Vermittlung schwierig, weil Langzeitarbeitslosigkeit ebenfalls oft als entscheidendes Vermittlungshemmnis angesehen wird.

Auch im **Handwerk** bestehen grundsätzlich Einstellungschancen. Allerdings benötigen Handwerker fast immer einen Führerschein. In Verbindung mit einer Einstellungszusage bestehen hier ausreichende Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget. Es gibt Personalbedarf im Bereich Maler/ Lackierer, Dachdecker und Gas-Wasserinstallateure, den der Jobcenter-Personalservice derzeit nicht vollständig abdecken kann. Einstellungschancen bieten sich auch für Fliesenleger. Saisonbedingt gibt es zurzeit auch im Baugewerbe viele Stellenangebote, in Düsseldorf überwiegend im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen.

Die **Zeitarbeit** im Industriesektor entwickelt sich in allen Berufsgruppen gut. Der Personalbedarf steigt. Die Bewerber müssen oft in geringem Umfang im Bereich spezieller Kenntnisse qualifiziert werden. Der Metallbau erholt sich mit positiver Tendenz für 2011.

Der **Lager- und Logistik-Bereich** hängt stark von der Wirtschaftslage ab und erholt sich auch langsam. Es wird Personal gesucht in den Bereichen Güterverkehr/Stückgut. Im direkten Lagersektor (Staplerfahrer; Verpacker, Helfer) steigen die Stellenangebote. Fahrer werden gesucht mit der Maßgabe, dass Führerscheine der Klassen C, C1E, C1 vorhanden sind.

Negativer stellt sich die Entwicklung in folgenden Bereichen dar:

Im bisher nachfragestarken **Wach- und Sicherheitsgewerbe** gehen die Stellenangebote weiterhin wie 2009 zurück. Gleichwohl bestehen hier immer noch Einstellungsmöglichkeiten nach Absolvieren der Schulungen nach § 34 Gewerbeordnung.

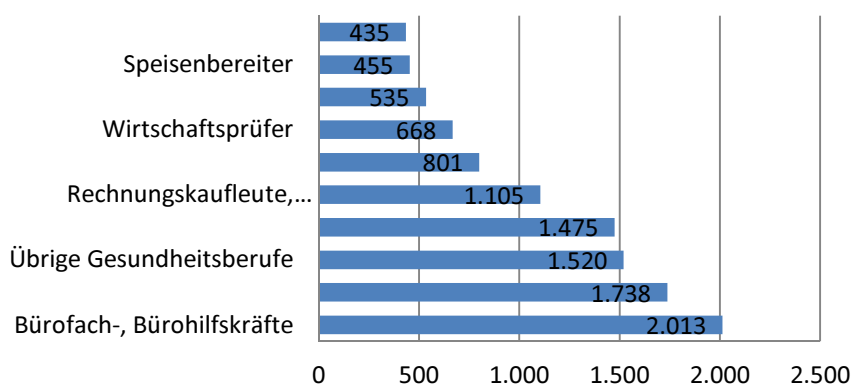
Im Bereich **Design und Mode/Textil** gibt es wenig Stellen und eine negative Entwicklung. Mediengestalter haben kaum Chancen am Arbeitsmarkt.

Es werden kaum **Schreiner/Tischler** nachgefragt. Hier gibt es ein Überangebot an Bewerbern, das sich bis 2011 nicht abbauen wird.

Ergänzt werden diese Einschätzungen und Prognosen durch die nachfolgenden Analysen der Zugänge offener Stellen nach Branchen, der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Branchen und der Zugänge aus Branchen in Arbeitslosigkeit im SGB II.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden jeweils die „top ten“ der Berufe/ Branchen dargestellt. Datenquelle ist jeweils der Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit. Betrachtet wurde jeweils der Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010.

### Offene Stellen



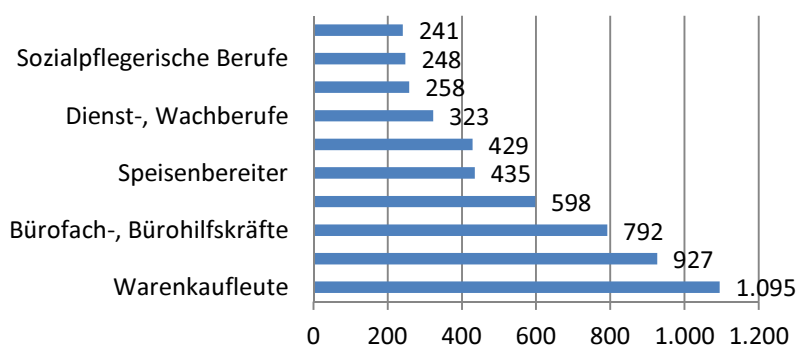
Für den Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 stellt sich der Zugang offener (ungeförderter) Stellen wie folgt dar: Der eindeutige Schwerpunkt der offenen Stellen liegt weiterhin im kaufmännischen, Dienstleistungs- und Lager-/Logistikbereich (insgesamt 40 % der offenen Stellen). Das hohe Anforderungsniveau des lokalen Arbeitsmarktes zeigt sich am hohen Anteil von rund 9 – 10 % von Stellen für Fach- und Führungskräfte. Dem gegenüber weisen knapp 4 % der offenen Stellen keine besonderen Anforderungen an Qualifikationen aus.

In der Regel ergeben sich die Beschäftigungspotenziale für den Kundenkreis des Jobcenters im Bereich klein- und mittelständischer Unternehmen, meistens mit befristeten Arbeitsverträgen und/oder über Zeitarbeitsunternehmen, die sich jetzt zügig von der Krise zu erholen beginnen. Aufgabe der Beratungstätigkeit in der Arbeitsvermittlung ist es in diesem Kontext weiterhin, für diesen Paradigmenwechsel weg von einer Dauerbeschäftigung hin zu befristeten Arbeitsverhältnissen und Zeitarbeit bei den Kundinnen und Kunden zu werben und entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen. Je höher der Bildungsabschluss und die Ausbildung, desto besser und nachhaltiger sind die Chancen auf Integration.

Der Sozial- und Gesundheitsbereich nimmt wie im Vorjahr auch einen erheblichen Stellenwert mit rd. 12 % ein. Hier spiegeln sich gesellschaftliche Entwicklungen wie der Ausbau der Kinderbetreuung und die Änderungen in der Pflegeversicherung wider, auf die das Jobcenter gemeinsam mit der Agentur bereits seit 2008/2009 entsprechend reagiert, um diese gesellschaftlich induzierte Arbeitskräftenachfrage für ihre Kunden zu nutzen.

Welche Berufszweige besonders aufnahmebereit für Personen aus dem ALG-II-Bezug sind, zeigt die folgende Übersicht :

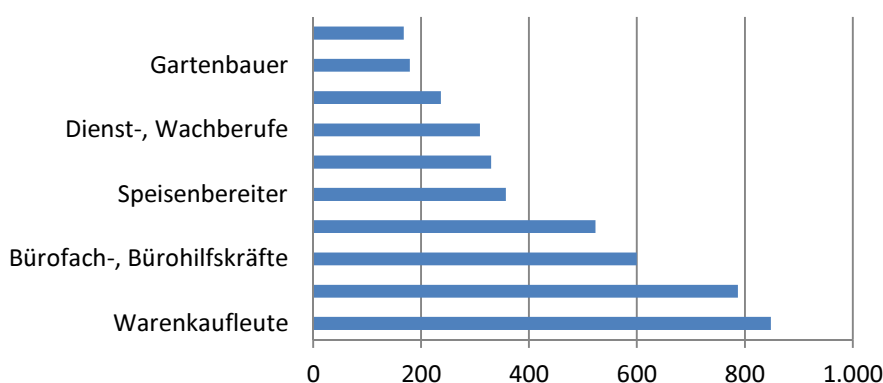
### Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Berufe



Hieraus geht hervor, dass die Integrationen des Personenkreises SGB II in Arbeit nicht in Gänze deckungsgleich sind mit der Entwicklung der offenen Stellen. Wegen des hohen Anforderungsprofils rangieren zum Beispiel die sozialpflegerischen Berufe auf dem vorletzten Platz, während die übrigen Gesundheitsberufe (offene Stellen Platz 3) überhaupt nicht unter den „top ten“ zu finden sind.

Aufgrund der Kundenstruktur und der vorhandenen bzw. in vertretbarer Zeit erzielbaren Ergänzungsqualifikationen weisen der Einzelhandel (Warenkaufleute) und der Bereich Lager/Logistik (wie in 2009) die höchste Aufnahmebereitschaft auf, gefolgt von den Bürofachkräften und -hilfskräften. Obwohl hier die größte Zahl offener Stellen zu finden ist, erfolgen in dieser Branche nicht die meisten Abgänge. Ursächlich hierfür sind die höheren Anforderungen im Büro-/Verwaltungsbereich und die verschärfte Konkurrenzsituation. Die Integrationsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt werden durch die Untersuchung bestätigt, aus welchen Berufen die Neuzugänge in ALG II kommen:

### Zugänge aus Berufen in Arbeitslosigkeit



Diese Übersicht spiegelt nahezu die Bereiche wider, in die die größte Zahl von Abgängen aus Arbeitslosigkeit SGB II zu verzeichnen ist. Kunden, die in diesen Berufen gearbeitet haben und aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Stelle verloren haben, weisen Ressourcen auf, auf die die individuelle Bildungszielplanung aufsetzen kann, um eine spätere Integration wieder krisensicherer bzw. nachhaltiger zu ermöglichen.

Integrationen in den regionalen Arbeitsmarkt sind hiernach besonders in den oben genannten Branchen möglich. Hier setzt die Bildungszielplanung des Jobcenters Düsseldorf an. Es müssen bei einer Vielzahl von Kunden erst Schlüsselqualifikationen trainiert und grundlegende Arbeitstugenden erworben werden, danach gilt es, branchenspezifische Qualifikationen zu vermitteln.

Bezüglich der weiteren allgemeinen Darstellungen des lokalen Arbeitsmarktes und Ausbildungsmarktes wird auf die umfängliche monatliche Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, aus der auch die Verteilung der Arbeitslosigkeit und der Integrationshemmnisse zwischen den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III hervorgeht.



## 4. Kundenstrukturanalyse

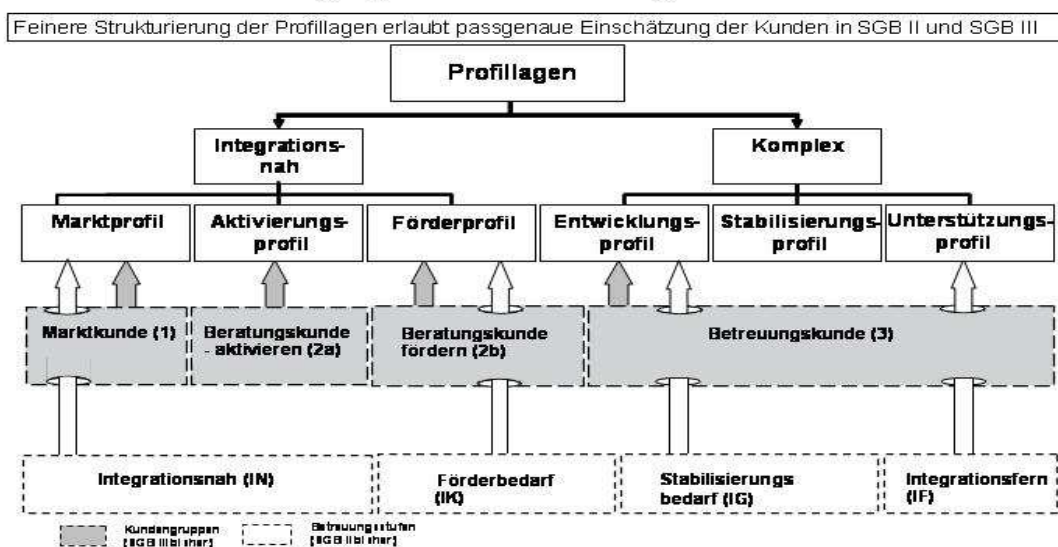
Aus den Zugangsvoraussetzungen des SGB II ergeben sich Besonderheiten der Kundenstruktur des Jobcenters. Dabei kann nicht von einem homogenen Kundenstamm gesprochen werden. Das Jobcenter betreut den Hochschulabsolventen, der frisch von der Universität kommt, Menschen mit gebrochener Erwerbsbiografie und wechselnden Aushilfstätigkeiten, in Insolvenz gegangene Kleinselbständige, Alleinerziehende mit unzureichendem Unterhaltsanspruch ebenso wie Wohnungslose und Haftentlassene. Aus der Vielzahl der Hilfsursachen ergibt sich die Notwendigkeit eines sehr differenzierten Maßnahmeportfolios, wie es das Jobcenter Düsseldorf mit diesem und vorherigen Arbeitsmarktprogrammen bietet.

In der Regel werden im Rechtskreis des SGB II langzeitarbeitslose Menschen mit zum Teil multiplen Hemmnissen betreut, die sowohl in der Person wie auch in den Lebensumständen liegen können.

Basis für die Planung ist die nachfolgend dargestellte Kundenstrukturanalyse (Stand Juli 2010) auf Basis der bisher durchgeführten Kundendifferenzierung. Datenquelle ist VerBIS. Die Kundenstrukturanalyse basiert auf dem zum 17.08.09 eingeführten „Vier-Phasen-Modell“ (arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit für den Personenkreis SGB II und SGB III), mit dem bis zum 30.06.2010 alle Kunden im Kundenkontakt im Jobcenter Düsseldorf profiliert wurden.

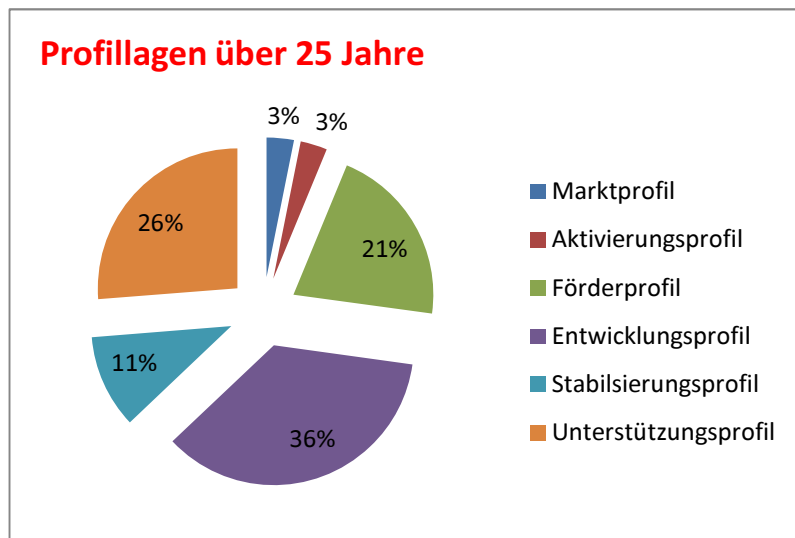
Dieses rechtskreisübergreifende Beratungskonzept stellt im Wesentlichen einen stärker ressourcenorientierten Ansatz in der Beratungsarbeit dar und ersetzt die bisherigen vier Kundenkategorien durch sechs Profillagen. Dadurch wird eine genauere Abbildung der Profilingergebnisse und damit eine noch personengerechtere Integrationsstrategie erreicht, die auch bei einem Wechsel der Rechtskreise, z.B. bei Auslaufen des Arbeitslosengeldes I, fortgesetzt wird.

### 4-Phasen-Modell: Das neue System der Profillagen löst Kundengruppen und Betreuungsstufen ab



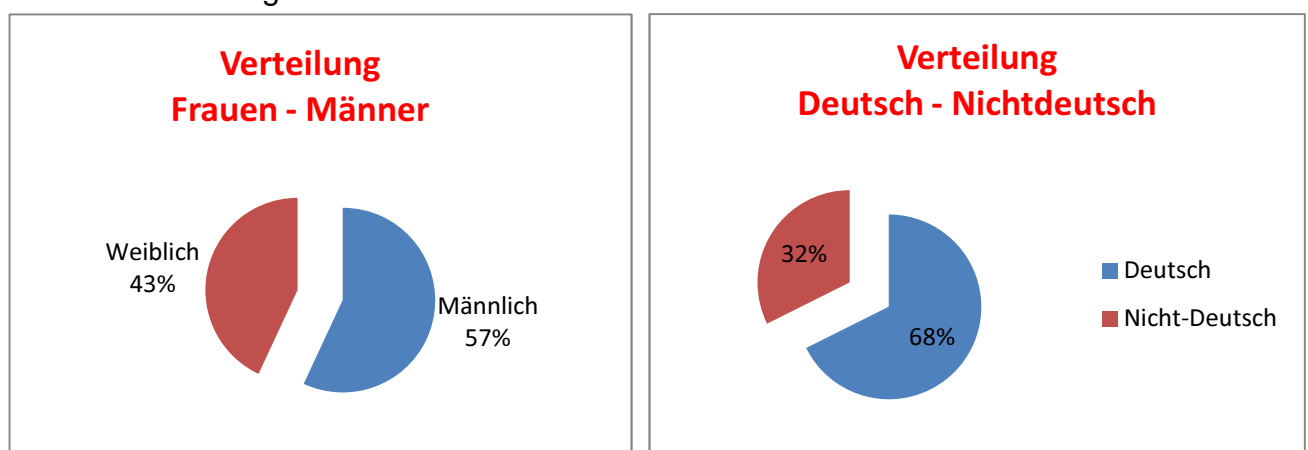
Die Einstufung in die unterschiedlichen Profillagen ist nicht statisch, sondern dynamisch. Ein Ziel des Instrumenteneinsatzes ist es, Integrationsfortschritte zu erzielen, die sich durch einen Wechsel der Profillage abbilden.

Für Kunden über 25 Jahre ergibt sich folgendes Bild:



Unter Einrechnung des Entwicklungsprofils sind also rund 73 % der Kunden mehr oder minder arbeitsmarktfremd und bedürfen weiterer Hilfen auf dem Weg in Beschäftigung. Gegenüber den Vorjahren ist allerdings der Anteil dieser Personengruppen weiterhin rückläufig. Hieraus lässt sich schließen, dass Aktivitäten des Jobcenters zum Abbau der Vermittlungshemmnisse auf der einen Seite und Optimierung des Profiling auf der anderen Seite gewirkt haben.

Der Kundenbestand verteilt sich nach Frauen und Männern und nach Deutschen und Nicht-Deutschen wie folgt:

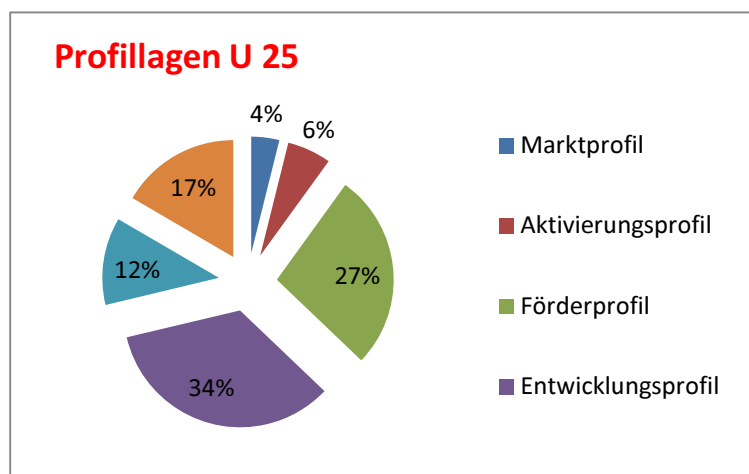


Gegenüber der Auswertung des Vorjahres haben sich folgende Änderungen ergeben: Der Männeranteil ist gegenüber 2009 von 55 % auf 57 % gestiegen. Der Frauenanteil hat sich entsprechend von 45 % auf 43 % reduziert. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter „Gender Mainstreaming“ verwiesen. Die Verteilung der Kunden des Jobcenters Düsseldorf in Deutsche und Nicht-Deutsche hat sich gegenüber dem Vorjahr verändert und liegt bei einem Verhältnis von 68 % (66%) zu 32% (34 %).

Die eingangs dargestellten Charakteristika der Zielgruppe bilden sich im Niveau der Qualifikation der Kundinnen und Kunden ab. Auch wenn der Kundenbestand einer Fluktuation unterliegt, sind eindeutige, planungsrelevante Tendenzen ersichtlich:

- Knapp über 18 % der Kunden im Kundenkontakt sind ein bis zwei Jahre arbeitslos
- Knapp 28 % der Kunden im Kundenkontakt sind länger als zwei Jahre arbeitslos
- Rund 73% der Kunden im Kundenkontakt sind mehr oder minder arbeitsmarktfremd
- 17% der Kunden im Kundenkontakt haben keinen Schulabschluss
- 41 % der Kunden im Kundenkontakt verfügen über einen Hauptschulabschluss (und kommen somit für nachfragestarke Bereiche wie z.B. Erzieher/ Altenpflege mangels Erfüllung der Voraussetzungen gar nicht in Frage)
- Rund 66% der Kunden im Kundenkontakt haben keinen Berufsabschluss
- 4,4% der Kunden im Kundenkontakt sind Schwerbehinderte
- Rund ein Viertel der Kunden im Kundenkontakt sind älter als 50 Jahre

Bei den Kunden unter 25 Jahren ergibt sich ein etwas anderes Bild. Im Detail sieht die Verteilung der Zielgruppe U 25 auf die Profillagen Stand Juni 2010 so aus:



Die Jugendlichen verteilen sich zu jeweils rund 37% (2008: 25 %; 2009: 34%) auf Integrationsnahe und Personen mit Förderprofil und zu rund 63 % (2008: 75 %; 2009: 66 %) auf die arbeitsmarktfremden Profillagen. Auch hier zeigt sich die Wirkung der auf den Abbau von Vermittlungshemmnissen abgestellten Maßnahmen des Jobcenters, zum Teil in Kooperation mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf oder der Agentur für Arbeit.

Im Bereich U 25 müssen allerdings weiterhin in einer Vielzahl von Fällen durch Maßnahmen erst einmal erhebliche Defizite abgebaut werden, bevor Ausbildung oder Arbeit angegangen werden kann. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass für bestimmte Personengruppen die vorgelagerten Bildungssysteme nicht in der gewünschten Form greifen.

Der Förderbedarf der Kunden des Jobcenters unter und über 25 Jahre kann grob geclustert werden:

|                      | <b>Hemmnis</b>  | <b>Instrumente</b>   | <b>Finanzierung</b>   |
|----------------------|---|--|---|
| <b>berufsbezogen</b> | Mangelnde Sprachkompetenz   | Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Regel;<br>Kombinationsprojekte Sprache und Heranführen an den Arbeitsmarkt | Mittel des BAMF<br><br>Mittel des EGT                       |
|                      | Fehlen bzw. mangelnde Ausprägung basaler Arbeitstugenden  | Heranführung durch Arbeitsgelegenheiten oder Aktivcenter nach § 46 SGB III als noch niederschwelligeres Angebot  | Mittel des EGT  |
|                      | Keine Berufserfahrung   | Betriebliche und Maßnahmen Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III  | Mittel des EGT  |
|                      | Kein Berufsabschluss und keine realistische Berufswegperspektive  | Arbeitsgelegenheiten; Maßnahmen zur Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III   | Mittel des EGT  |
|                      | Kein Schulabschluss   | Bei U 25: BVB oder Kombiprojekt Arbeitsgelegenheiten und Lernen  | Mittel des EGT; bei BVB Mittel der Bundesagentur für Arbeit |
|                      | Fehlende oder nicht aktuelle berufliche Qualifikationen   | Maßnahmen nach § 46 SGB III mit Kenntnisvermittlung und Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutschein   | Mittel des EGT  |
| <b>in der Person</b> | Überschuldung   | Schuldnerberatung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf  | Kommunale Mittel  |
|                      | Suchtproblematik  | Suchtberatung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf   | Kommunal Mittel   |
|                      | Psycho-soziale Problemlagen   | Psycho-soziale Beratung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf   | Kommunale Mittel  |
|                      | Fehlende Kinderbetreuung  | Vermittlung über den i-Punkt Familie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf   | Kommunale Mittel  |
|                      | Sonstige mit Armut und Arbeitslosigkeit verbundene Problemlagen wie zum Beispiel drohender Wohnungsverlust, schwierige familiäre Verhältnisse, Erziehungsprobleme | Örtliche Fachdienste der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Netzwerkes  | Kommunale Mittel  |

## 5. Bildungszielplanung 2011

Ziel der Fort- und Weiterbildung ist das Eröffnen langfristiger und nachhaltiger Beschäftigungsressourcen für die geförderten Kunden. Von daher wird planerisch von einem Zielwert leicht über dem Ergebnis 2009 und dem erwarteten Ergebnis 2010 ausgegangen. Passgenaue und kurzfristige Qualifizierungen auf Basis des 4-Phasenmodells stehen im Vordergrund. Umschulungen finden nur in Ausnahmefällen statt, primär in den Bereichen Pflege und Erziehung.

Auch wenn erkennbar in 2010 mit Blick auf 2011 die Konjunktur anzieht, kommt der individuellen Qualifikation eines Bewerbers nach wie vor eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Arbeitsmarkt der Region Düsseldorf zeichnet sich dadurch aus, dass er zwar sehr dynamisch, aber dafür auch sehr anspruchsvoll ist. Zudem ist zu beobachten, dass die Anforderungen der Arbeitgeber an künftige Mitarbeiter eher steigen als sinken. Von daher ist ohne eine entsprechende berufliche Qualifikation eine nachhaltige Integration in Arbeit kaum möglich. Dieses ist auch ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung des schon bestehenden und sich wegen des demografischen Wandels abzeichnenden erheblichen Fachkräftemangels.

Aus der Analyse des Arbeitsmarktes und der Kundenstruktur geht die Diskrepanz zwischen der Zahl der offenen Stellen im Segment gering qualifizierter Beschäftigungsressourcen und der Zahl der Kunden ohne verwertbare Qualifikation hervor.

Hier setzt die Bildungszielplanung des Jobcenters auf zwei Ebenen an: Zum einen gilt es für die arbeitsmarktnäheren Kunden, die aus einem Beschäftigungsverhältnis direkt oder nach ALG I Bezug in das System SGB II überwechseln, durch geeignete Qualifizierung den Grundstock zu legen, damit bei der jetzt wieder anziehender Arbeitskräftenachfrage sie besser positioniert sind als zuvor.

Auf der anderen Seite muss die Bildungszielplanung des Jobcenters Düsseldorf aber auch die Vermittlungschancen der arbeitsmarktferneren, länger im Bezug befindlichen Kunden verbessern. Oft reichen allerdings reine Qualifizierungselemente nicht aus, da erst die Schlüsselqualifikationen trainiert und basale Arbeitstugenden erworben werden müssen. In beiden Fällen setzt die Bildungszielplanung auf den konkreten Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes und den Ressourcen der zu fördernden Kunden auf, um die Lücke zwischen den Anforderungsprofilen der Beschäftigungsressourcen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den individuellen Fähigkeiten der Arbeitslosen zu schließen.

Die Arbeitsmarktanalyse hat mit den entsprechenden Unsicherheitsfaktoren die maßgeblichen Branchen und Segmente des lokalen Arbeitsmarktes ausgewiesen, in denen Integrationen von SGB II Kunden möglich sind. Durch erforderliche fachliche Basis-, Zusatz- oder Nachqualifizierung soll hier eine Integration bewirkt werden. Dabei sollen nicht nur Anpassungs- oder Basisqualifizierungen gefördert werden, sondern auch Maßnahmen, die zu einem regulären Berufsabschluss führen.

Ferner sollen weiterhin sich abzeichnende gesellschaftspolitische Aufgaben und Richtungsbestimmungen mit ihren arbeitsmarktlichen Chancen genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere der weitere Ausbau der Kinderbetreuung und die damit verbundene Arbeitskräftenachfrage, der Ausbau der Tagespflege, die stufenweise Einführung von Ganztagschulen über den Primärbereich hinaus wie auch die Änderungen der Pflegeversicherung. Damit die sich hier aufgrund gesetzlicher Rahmenvorgaben ergebenden Beschäftigungszuwächse

auch für den Personenkreis des SGB II, besonders auch für Frauen genutzt werden, sind gestufte Qualifizierungsangebote einschließlich vorgeschalteter Eignungsfeststellung in Voll- und Teilzeit erforderlich, da es sich in der Regel um solche Arbeiten handelt, bei denen höhere Ansprüche an Ausbildung und/ oder persönliche Eignung gestellt werden.

Das Jobcenter ist hier in regem Austausch mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und Sozialhilfe, um in den Bereichen „Erziehung“ und „Pflege“ Einstellungschancen zu generieren.

Seit zwei Jahren hat das Jobcenter seine Angebote im Bereich Fort- und Weiterbildung neu aufgestellt. Kurzfristige Maßnahmen der Kenntnisvermittlung von maximal 3 Monaten einschließlich Praktikum sind für die wenigsten der SGB II Kunden geeignet, Qualifizierungsdefizite so aufzuarbeiten, dass eine Arbeitsmarktintegration möglich ist. Von daher wurde dieses Angebot sukzessive bedarfsgerecht zurückgefahren. Heute kommt diesen Angeboten in der Regel nur noch die Aufgabe der Eignungsfeststellung zu. Ebenfalls haben sich betriebliche Maßnahmen nach § 46 SGB III („Praktikum“ maximal 4 Wochen) als sehr hilfreiches Instrument der Eignungsfeststellung bewährt, das zudem eine Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt eröffnet.

Der Bildungsgutschein ist für die Fort- und Weiterbildung das Instrument der Wahl, da er eine viel größere Flexibilität und Bandbreite als die vor Ort selber eingekauften Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung nach § 46 SGB III ermöglicht.

Im Folgenden werden exemplarische Qualifizierungsbedarfe genannt, die mit der Bildungszielplanung 2011 umgesetzt werden sollen:

| <b>Berufsfeld des Arbeitsmarktes</b> |                                 | <b>Qualifizierungsbedarfe</b>   |
|--------------------------------------|---------------------------------|---|
| <b>gewerblich/ Gastronomie</b>       | Maler                           | Isolierung, Bautenschutz, Trockenbau  |
|                                      | Dachdecker/-helfer              | Solarthermie, Isolierung  |
|                                      | Installateure                   | Regenerative Energien   |
|                                      | Gebäudereinigung                | Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung  |
|                                      | Gastronomie/ Hotel-/Gastgewerbe | Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung Koch/ Service-Fachkraft/ Systemgastronomie;<br>Eignungsfeststellungen und Kurzqualifizierungen für Tätigkeiten mit geringem Anforderungsniveau |
| <b>kaufmännisch</b>                  | Bau                             | Bauhauptgewerbe/ Hochbau<br>Fliesenleger  |
|                                      | Call-Center                     | Ausbildung Dialog Marketing   |
|                                      | Kaufmännische Berufe            | Modulare Anpassungsqualifizierung; Englisch und Zusatzkenntnisse EDV wie SAP Programme  |
|                                      | Fach- und Führungskräfte        | Modulare Anpassungsqualifizierung, Englisch   |
|                                      | Einzelhandel                    | Modulare Anpassungsqualifizierung   |
|                                      | Büro-/Verwaltungs-Orga-Berufe   | Modulare Anpassungsqualifizierung im Bereich EDV, Englisch  |

|                                    | <b>Berufsfeld des Arbeitsmarktes</b> | <b>Qualifizierungsbedarfe</b>   |
|------------------------------------|--------------------------------------|---|
| <b>soziale Berufe</b>              | Altenpflegehelfer/in (APH)           | Ausbildung zur staatlich anerkannten APH  |
|                                    | Altenpfleger/in                      | Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/in  |
|                                    | Familienpfleger/innen                | Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Familienpfleger/in   |
|                                    | Tagesmütter                          | Ausbildung zum/zur zertifizierten und zugelassenen Tagesmutter; Nutzung ESF-Projekt Kindertagespflege                   |
|                                    | Erzieher/In                          | Ausbildung zur zertifizierten und zugelassenen Erzieher/in  |
|                                    | Gesundheitsberufe                    | Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte<br>Anerkennung im Ausland erworbener Arztausbildungen/ Medizinstudium |
| <b>Lager/ Logistik/ Sicherheit</b> | Berufskraftfahrer/in                 | Lager/ Logistik/ Transport mit LKW-Führerschein; Gefahrgutschein  |
|                                    | Lager/ Logistik                      | Modulare Anpassungsqualifizierung (Flurförderzeuge, Lager-EDV, Zollrecht)   |
|                                    | Führerscheine                        | Einzelförderung bei Einstellungszusage zur Integration in Beschäftigung   |
|                                    | Lager/ Logistik                      | Umschulung zur Fachkraft  |
|                                    | Beförderungsgewerbe                  | Modulare Anpassungsqualifizierung (Personenbeförderungsschein, Ortskunde)   |
|                                    | Sicherheitsgewerbe                   | Modulare Anpassungsqualifizierung Luftsicherheitsassistent/in, Sicherheitsfachkraft                                     |

Darüber hinaus soll auch die Externenprüfung zum Nachholen des Berufsabschlusses gefördert werden, einschließlich einer etwaig erforderlichen individuellen Vorbereitungsmaßnahme. Ziel ist es, hierdurch auf der einen Seite einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels zu leisten und auf der anderen Seite durch Qualifikation die Nachhaltigkeit der Integration zu erhöhen. Instrumente hierbei sind das Vermittlungsbudget und Maßnahmen nach § 46 SGB III.

Ein weiteres Element in der Bildungszielplanung ist die Forcierung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, um diese Ressource an künftigen Fachkräften zu nutzen und Arbeitslosigkeit wirksam und nachhaltig zu beenden. Es wird erwartet, dass die geplanten Vereinfachungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse auch in Düsseldorf positive Ergebnisse bringen werden.

Die im Eingliederungstitel eingestellten Mittel sind so bemessen, dass sie gegenseitig deckungsfähig sind und eine größtmögliche Flexibilität erlauben, so dass die unterschiedlichen, im Folgenden beschriebenen Instrumente bedarfsorientiert umgesetzt werden können.

Bei der Umsetzung der Bildungszielplanung kommen primär folgende Angebote und Instrumente zum Tragen:

- betriebliche Maßnahmen und Maßnahmen bei einem Träger nach § 46 SGB III als Eignungsfeststellung
- Bildungsgutscheine für zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- Längerfristige Umschulungen im Einzelfall, in der Regel über Bildungsgutschein
- Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage über das Vermittlungsbudget

**Maßnahmen nach § 46 SGB III als Eignungsfeststellung:**

Für diesen Bereich werden in einem nächsten Planungsschritt die in 2010 durchgeführten Maßnahmen bewertet, die Nachfragen des Arbeitsmarktes analysiert und zu einer Fortschreibung der Planung zusammengeführt. Dabei wird dem Personenkreis der Berufsrückkehrerinnen und der Alleinerziehenden durch Angebote in Teilzeit besondere Beachtung zukommen. Zudem soll – nicht nur aus fiskalischen Gründen – verstärkt das Instrument der betrieblichen Erprobung genutzt werden. Aufgrund der Arbeitsmarktentwicklung im Bereich des Sicherheitsgewerbes wird auf Gruppenmaßnahmen im Wachgewerbe künftig verzichtet.

**Bildungsangebote über den Bildungsgutschein:**

Im Tagespendelbereich um Düsseldorf herum gibt es ein nahezu alle Bereiche umfassendes Angebot an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verschiedenster zertifizierter Anbieter, welches den Kunden des Jobcenters Düsseldorf zur Verfügung steht.

Das Instrument Bildungsgutschein (BGS), das Eigenständigkeit und ein gewisses Maß an Initiative voraussetzt, hat sich eindeutig bewährt.

Ziel: bis zu 1.500 Eintritte

**Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage:**

Neben den oben genannten Instrumenten ist ein Element der Bildungszielplanung die Vermittlung erforderlicher, kurzfristig vermittelbarer Qualifikationen in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber vom Vorliegen dieser Qualifikation eine Einstellung abhängig macht. Bei vorliegender Einstellungszusage können dann je nach Branchenerfordernissen oder Stellenprofil beim Arbeitgeber zum Beispiel Führerscheine für PKW, LKW oder Bus, Flurförderscheine oder spezielle Erlaubnisse finanziert werden. Instrument ist hier in der Regel das Vermittlungsbudget bzw. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber oder Träger nach § 46 SGB III.

Ziel: bis zu 500 Eintritte

Zusammengefasst werden folgende Eintritte für 2011 in Bildungsmaßnahmen nach der Bildungszielplanung geplant. In der konkreten Umsetzung können sich natürlich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und/oder Kundenressourcen Schwerpunktverlagerungen ergeben:

| <b>Bildungszielplanung 2011</b>            |  |
|--|--|
| <b>Bereich</b>                             | <b>Förderung mit Bildungsgutschein</b> |
| Gewerblich-Technisch/ Handwerk             | 190                                    |
| Kauffachlich/ Verwaltung/ Dialog-Marketing | 670                                    |
| Datenverarbeitung                          | 180                                    |
| Soziales/ Gesundheit                       | 170                                    |
| Lager/ Logistik/ Transport                 | 160                                    |
| Sicherheitsgewerbe                         | 50                                     |
| HOGA                                       | 30                                     |
| Sonstiges                                  | 50                                     |
| <b>Summe</b>                               | <b>1.500</b>                           |



## 6. Gender Mainstreaming

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist als durchgängiges Prinzip im § 1 des SGB II festgeschrieben. Dies ist im Sinne des Gender Mainstreaming zu verstehen. Ergänzend dazu werden im § 1 SGB II im Sinne eines Nachteilsausgleichs Aussagen zu Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf getroffen. So soll im Sinne der Frauenförderung im SGB II den geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt werden. Die Förderquote für die Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gibt hierbei den Handlungsrahmen vor. Durch den Verweis des § 16 Abs. 1 SGB II, dass § 8 SGB III entsprechend anzuwenden sei, überträgt sich die Förderquote auf das SGB II. Das Nachhalten der Zielerreichung bei der Frauenförderquote erfolgt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II in Verbindung mit § 11 SGB III. Mit dem Arbeitsmarktprogramm 2009 wurde erstmals für das Jobcenter Düsseldorf eine Frauenförderquote festgelegt. Dieses Ziel wird auch für 2011 formuliert. Hiernach sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Grundsätzlich stehen alle Angebote des Jobcenters allen berechtigten Leistungsbeziehenden je nach Eignung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen die Lebensverhältnisse der Hilfebedürftigen berücksichtigt werden, wobei hier ein enger Zusammenhang zur Zumutbarkeit nach § 10 herzustellen ist. Gerade bei Alleinerziehenden und Personen mit Kindern ist also die besondere Berücksichtigung der Lebensumstände und Vermittlung kommunaler Eingliederungsleistungen, z.B. für Kinderbetreuung, integrativer Bestandteil der Beratungsstrategie.

Maßgeblich für das Erreichen der Frauenförderquote ist, zusammen mit den Anbietern von Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote für Frauen und Männer attraktiv gestaltet sind und diesem Ziel genügen. Hierzu gehören insbesondere Angebote in Teilzeit und mit Kinderbetreuung bzw. der Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuung über die Kommune. Diese Vorgaben sind Standard bei Bewilligungen und Vergabeverfahren. Hier funktioniert die Zusammenarbeit mit dem i-Punkt Familie des Jugendamtes sehr gut.

Strategien des Jobcenters bestehen vor allem im Schaffen zusätzlicher frauenspezifischer Angebote im Bereich der Vermittlungsprojekte (siehe Maßnahmen für Frauen nach § 46 SGB III), dem Ausbau frauenspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen (zum Beispiel Erzieherin, Pflege, Hotel- und Gaststättenbereich, Dialog-Marketing oder Kooperationsprojekt Diakonie für Sozialberufe) wie auch in der Intensivierung des Absolventenmanagements für besondere Zielgruppen. Für weitere Details wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

## 7. Angebote nach § 16 SGB II

§ 16 SGB II verweist auf die Instrumente des SGB III, also die „klassischen“ Arbeitsmarktdienstleistungen, die auch dem Personenkreis im SGB II zur Verfügung stehen. In der Regel umfassen sie Instrumente, die für einen arbeitsmarktnäheren Personenkreis konzipiert sind. Mit dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III und den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III wurde den Trägern der Grundsicherung ein flexibel auf örtliche Verhältnisse anpassbares Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das sich seit 2009 bewährt hat.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat zusammen mit der Aufhebung der qualifizierten Haushaltssperre in 2010 Erwartungen zur Steigerung der Integrationswirkung von Eingliederungsmaßnahmen in den ersten Arbeitsmarkt beschlossen. Die Verbesserung der Wirkung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für die Integration ist daher für die Erreichung der vereinbarten Ziele sowie für die erfolgreiche Umsetzung der geschäftspolitischen Schwerpunkte im Integrationsbereich von großer Relevanz.

Um mit den eingekauften Maßnahmen die größtmögliche Wirkung zu erzielen, ist es notwendig, dass sie auf dem zugesicherten Qualitätsniveau durchgeführt und etwaige Qualitätsdefizite möglichst frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung dieses Auftrags leisten die Integrationsfachkräfte des Jobcenters im Rahmen ihrer Maßnahmebetreuung. Für jede Maßnahme wurde ein verantwortlicher Maßnahmebetreuer benannt. Diese Aufgabe umfasst beispielsweise die Maßnahmeeröffnung beim Träger, situative Präsenz während der Laufzeit wie auch die Wahrnehmung der Funktion als Ansprechpartner für Träger. Der verantwortlichen Integrationsfachkraft ist der Besetzungsstand der Maßnahme bekannt, so dass freie Plätze durch rechtzeitige Zuweisungen der Teilnehmer vermieden werden. Sie hat darüber hinaus zu den Teilnehmern zum Ende der Maßnahme neue Erkenntnisse gewonnen und bindet sich in das Absolventenmanagement sowie die Aktualisierung des Bewerberdatensatzes ein. Ein kontinuierlicher Kontakt zu Träger und Teilnehmern während der laufenden Maßnahme bietet frühzeitig Erkenntnisse zur Durchführungsqualität. Diese können bei zukünftigen Maßnahmeplanungen zur Weiterentwicklung verwendet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zentral und dezentral in die zukünftige Produktentwicklung einfließen.

Für eine nachhaltige Verbesserung der Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Eingliederungsleistungen wurden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt, die durch den bundesweit im Sommer 2010 implementierten Förder-Check unterstützt werden. Messgröße für die Verbesserung der Wirkung ist die Entwicklung der Eingliederungsquote vom Stand Mai 2010 für Maßnahmen, die direkt auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt abzielen. Im Vergleich zum Vorjahresniveau 2010 soll im Jahr 2011 zunächst eine Steigerung um mindestens fünf Prozentpunkte erreicht werden; insbesondere soll damit zumindest das Absinken der Eingliederungsquote im Jahr 2010 gegenüber 2009 wieder ausgeglichen werden. Zu den Maßnahmen, die auf eine Integration auf den 1. Arbeitsmarkt abzielen, zählen im engeren Sinne: Förderung der beruflichen Weiterbildung, Maßnahmen nach § 46 SGB III, Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen. Die Steigerungen sollen bis Ende 2011 erreicht werden und sich in den Eingliederungsquoten im Dezember 2011 (Austrittszeitraum Juli 2010 bis Juni 2011) widerspiegeln.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich für das Jahr 2011 folgende Schwerpunkte für die Angebote nach § 16 SGB II:

- Ziel- und wirkungsorientierte Nutzung der Fort- und Weiterbildung (siehe auch Bildungszielplanung)
- Vermeidung und Reduzierung von Langzeitbezug und erhöhte Aktivierung u.a. durch die Nutzung der Möglichkeiten des Aktivcenters nach § 46 SGB III für extrem arbeitsmarktferne Kunden
- bedarfsgerechte und wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Vermittlungsprojekte als profiliertes zielgruppenspezifisches Angebot zur Nutzung von Integrationschancen in Nischen des Arbeitsmarktes
- Ziel- und wirkungsorientierte Binnendifferenzierung der Neukundenangebote durch spezielle Angebote und Nutzung der gesamten Produktpalette

Im Einzelnen werden für 2011 geplant:

**Fort- und Weiterbildung (FbW):**

Auf die Bildungszielplanung wird verwiesen.

Ziel: 1.500 Eintritte

Mittelbedarf: 8.000.000 €

**Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III:**

Das Vermittlungsbudget eröffnet eine breite Palette individueller Fördermöglichkeiten zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen Berufsausbildung (sofern diese nicht mit Berufsausbildungsbeihilfe oder BAFÖG gefördert wird) wie auch zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Dabei stehen keine fest beschriebenen Instrumente im Vordergrund, sondern es wird für das jeweils individuell zu erreichende Ziel geprüft, wie dieses zu erreichen ist. Mit dem Vermittlungsbudget wurde den Integrationsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können. Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und wenn ja welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit wird einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits werden die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Förderungen: 4.000

Mittelbedarf: 900.000 €

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III:**

Nach § 46 SGB III können Gruppen- und Einzelmaßnahmen gefördert werden. Die Einzelmaßnahmen bei einem Arbeitgeber ersetzen die bisherigen betrieblichen Trainingsmaßnahmen, wobei die Dauer im Betrieb nur noch 4 Wochen betragen darf. Es handelt sich um individuelle Förderungen, die ein Sprungbrett in Arbeit sein können. Eine Forcierung der Nutzung wird angestrebt.

Ziel: 700 Eintritte

Mittelbedarf: 70.000 € (in Gesamtbudget § 46 abgebildet)

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III eröffnen ein breites Spektrum an Angeboten, das durch ein Vergabeverfahren nach der VOL/A zu beschaffen ist. Im Einzelnen bestehen die nachfolgend dargestellten Umsetzungsmöglichkeiten:

| § 46 SGB III       | Ziel   | Maßnahmeinhalte  |
|--------------------|--|--|
| Nr. 1              | Heranführen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt               | Bewerbungstraining, Selbstvermarktungsstrategien für Akademiker, Orientierung und Aktivierung, Aktivierungshilfen für Jüngere, Bewerbungscenter, Aktivcenter für Erwachsene  |
| Nr. 2              | Feststellen, Verringern, Beseitigen von Vermittlungshemmnissen | Kenntnisvermittlung, Eignungsfeststellung, Feststellungs-, Trainings- und Erprobungscenter   |
| Nr. 3              | Vermittlung in Ausbildung und Arbeit                           | Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis<br>Vermittlung mit intensiver Betreuung und Präsenzpflicht  |
| Nr. 1, 2, 3, und 5 | Maßnahmekombination  | Maßnahmekombination GANZIL, Maßnahmekombination GANZIL gemeinsam Jobcenter und Agentur, Maßnahmekombination GANZIL für Job to Job Kunden, Neukundenangebot als Maßnahmekombination, individuelle Leistung örtlichen Bedürfnissen angepasst, Praxiscenter |
| Nr. 4              | Heranführung an eine selbständige Tätigkeit                    | Eignungsfeststellung<br>Kenntnisvermittlung für Gründer  |
| Nr. 5              | Stabilisierung der Arbeitsaufnahme                             | Begleitung in der Regel 6 Monate nach Arbeitsaufnahme zur Krisenintervention, z.B. bei der JobPerspektive  |

Für die Zielgruppe Erwachsene werden im Jahr 2011 folgende Angebote nach § 46 SGB III vorgesehen:

#### **Aktivcenter:**

Das Aktivcenter nach § 46 SGB III stellt ein sehr niederschwelliges Angebot für arbeitsmarktfremde Kunden dar. Ein Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 25 Jahre weist vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse (multiple Problemlagen), insbesondere im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikation, sozialer Kompetenzen sowie berufliche Defizite auf. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungen ist dadurch wesentlich erschwert. Die Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in das Beschäftigungssystem soll im Maßnahmenverlauf vorrangig durch Einbindung der Teilnehmer in projektbezogenes Arbeiten erreicht sowie durch intensive sozialpädagogische Betreuung unterstützt werden.

Die projektbezogene praktische Erprobung erfolgt in Tätigkeitsfeldern wie Metall, Holz, Farbe/Raumgestaltung, Hauswirtschaft, HOGA, Lager/Logistik, Handel und EDV – Medien.

Inhalte des Aktivcenters sind neben der Erprobung in verschiedenen Berufsfeldern, dem Aufbau arbeitsbezogener Motivation und der Unterstützung bei der Aufarbeitung vorhandener Bildungsdefizite auch soziale Aktivierung, der Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum sowie Kenntnisvermittlung in gesunde Lebensführung, Ernährungsberatung und Aspekte der Sucht- und Schuldenprävention.

Dieses Angebot soll in 2011 fortgesetzt werden.

Plätze: 98

Mögliche Eintritte bei Fortsetzung: 196

Mittelbedarf bei Fortsetzung: 846.768 €

### ***Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung:***

Unter diese Untergruppe fallen die bisherigen Trainingsmaßnahmen. Wie in der Bildungszielplanung dargestellt, besteht für Bestandskunden im SGB II hier eher der Fokus auf der Eignungsfeststellung als auf einer für eine Arbeitsaufnahme ausreichender Kenntnisvermittlung. Durch den bereits vollzogenen Einkauf sind Maßnahmen bis Juni 2011 bereits geplant und umgesetzt. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte erfolgt eine Feinplanung für den Rest des Jahres 2011.

Hierunter fallen auch die Gruppenangebote für Existenzgründer zur Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung.

Ziel: 660 Eintritte

Mittelbedarf: 166.500 €

### ***Vermittlungsprojekte nach § 46 als „Maßnahmekombination alles“:***

Der Maßnahmeninhalt hat sich an den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmer und den regionalen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten zu orientieren. Die Maßnahme ist in unterschiedliche Phasen gegliedert. Im Gegensatz zu den bisherigen GANZIL-Maßnahmen besteht in der Startphase eine Präsenzpflicht in Voll- bzw. Teilzeit je nach Maßgaben des Jobcenters bzw. Maßnahmekonzept und Zielgruppe.

Ziel der Startphase ist die Erfassung beruflich relevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Motivation des Teilnehmers und stellt somit die Grundlage für den Aktivierungs- und Eingliederungsplan dar. Im Rahmen der Startphase soll ausgehend von den Beobachtungen und Gesprächsergebnissen ein umfassendes Bild über die Eingliederungshemmnisse und die physische und psychische Belastbarkeit der Teilnehmer gewonnen werden. Diese Beobachtungen sind Grundlage für die Planung des Aktivierungsprozesses und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung im Rahmen des Aktivierungs- und Eingliederungsplanes. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich in unterschiedlichen Berufsfeldern zu erproben. Zum Ende der Startphase ist jedem Teilnehmer eine individuelle Rückmeldung in einem Einzelgespräch zu geben. Das Ergebnis sowie das weitere individuelle Vorgehen sind im Aktivierungs- und Eingliederungsplan festzuhalten.

Die Teilnahme an der sich anschließenden Eingliederungsphase ist individuell auszurichten und muss nicht allumfassend von jedem Teilnehmer durchlaufen werden.

Die Eingliederungsphase umfasst folgende Elemente mit den dazu gehörenden Fördermodulen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
  - Bewerbungstraining
  - Berufsorientierung
  - Förderung von Schlüsselqualifikationen

- Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
  - Allgemeiner Grundlagenbereich
  - Kenntnisvermittlung in festgelegten Berufsfeldern
  - Betriebliche Erprobung
  - IT- und Medienkompetenz
  - Sprachförderung
- Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme
- Sozialpädagogische Begleitung

Die Aufzählung der Fördermodule ist nicht abschließend. Der Maßnahmeträger hat im Rahmen dieser Maßnahme auch alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote zu unterbreiten, die auf die dauerhafte Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gerichtet sind.

Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Maßnahmeträgers. Den Inhalt ist so auszurichten, dass die vorgegebene Eingliederungsquote erreicht werden kann.

Folgenden Angebote sollen in 2011 fortgesetzt werden, die bereits in 2010 erfolgreich angeboten wurde:

- Vermittlungsprojekt für Alleinerziehende mit 396 Plätze
- Vermittlungsprojekt für Migranten mit 344 Plätzen
- Vermittlungsprojekt 50plus mit 384 Plätzen
- Vermittlungsprojekt Frauen mit 384 Plätzen
- Vermittlungsprojekt generell mit 900 Plätzen

Mittelbedarf: 5.877.000 €. Das Vermittlungsprojekt 50plus wird aus Mitteln des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ finanziert (siehe auch Kapitel 13.5). Der EGT wird dadurch in 2011 um 500.033 € entlastet.

Neu aufgelegt wird ab 01.04.2011 ein Vermittlungsprojekt „Eingliederungsmaßnahme für geringfügig Beschäftigte“ mit einer Kapazität von insgesamt 240 Plätzen. Die Kosten betragen laut Schätzpreis für 2011 rd. 200.000 €. Im Hinblick auf den in NRW überproportional ausgeprägten Anteil der Leistungsempfänger in geringfügiger Beschäftigung wurde für NRW ein zusätzliches Produkt bereitgestellt. Die Leistung ist auf die besonderen Problemlagen der Zielgruppe ausgerichtet und wurde in einem gemeinsamen Expertenzirkel von Vertretern des Programmbereiches der Regionaldirektion, des Regionalen Einkaufszentrums und NRW-Jobcentern (darunter auch Düsseldorf) entwickelt. Die Maßnahme ist so konzipiert, dass die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (im Rahmen der im Jobcenter angegebenen Zeiten) weiterhin möglich ist. Durch modular aufgebaute, individuell zugeschnittene Qualifizierungssequenzen und Vermittlungshilfen soll der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreicht werden.

Das bisherige Vermittlungsprojekt für Rehabilitanden/ Schwerbehinderte wird nicht mehr als eigenes Projekt fortgesetzt, da die in Frage kommende Zielgruppe zu klein geworden ist. Hier werden entweder die o.a. Projekte genutzt oder über einen Vermittlungsgutschein der Integrationsfachdienst des Landschaftsverbands Rheinland.

Je nach weiterer Entwicklung der finanziellen Ausstattung wäre zu überlegen, die Vermittlungsprojekte statt als Maßnahmekombination „alles“ als „Praxiscenter“ nach § 46 SGB III umzusetzen. Allerdings wären dann nur Zuweisungen von maximal 6 Monaten möglich.

Die entsprechenden Entscheidungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfs der Zielgruppe bei den jeweils anstehenden Neubeauftragungen getroffen.

#### **Neukundenangebot:**

Die bisherige spezielle Neukundenmaßnahme ist zum 31.07.2010 ausgelaufen und wurde nicht mehr fortgesetzt. Es hat sich abgezeichnet, dass ein speziell konzipiertes Neukundenangebot nur für einen geringen Teil der Kunden die geeignete Hilfe ist (Personen mit unklarer Berufswegplanung, keiner/kaum Arbeitserfahrung). Für alle anderen Zugänge soll – sofern möglich - die ganze Breite der Produktpalette als Sofortangebot nach § 15a SGB II genutzt werden, um personengerechtere Angebote zu machen.

#### **Bewerbercenter nach § 46 SGB III:**

Zur Realisierung angemessener Beschäftigung benötigen integrationsnahe erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rechtskreis SGB II ein flexibles Instrument, das individuelle Unterstützungsleistungen bei den Bewerbungsaktivitäten zeitnah ermöglicht. Die Teilnehmer sollen befähigt und motiviert werden, sich eigenständig und erfolgreich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewerben. Durch die Unterstützung im Bewerbercenter werden die Eigenbemühungen der Teilnehmer gefordert und gefördert. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Stärkung ihrer Eigeninitiative geleistet. Ein flexibler Eintritt und eine auf die individuellen Belange der Teilnehmer abgestimmte Leistung werden sichergestellt.

Das Bewerbercenter beinhaltet neben der Einführung folgende Bausteine:

- Bewerbungskoaching im Einzel- und Kleingruppengespräch
- aktive IT-gestützte Bewerbungsbemühungen und Eigenrecherche des Teilnehmers
- Schulungsmodule

Die Teilnehmer können sowohl in Voll- als auch in Teilzeit dem Bewerbercenter zugewiesen werden. Die individuelle Teilnahmedauer legt das Jobcenter je nach Förderbedarf fest. Sie beträgt mindestens einen Tag und maximal zwei Wochen in Vollzeit (in Teilzeit entsprechend länger).

In 2010 hat das Jobcenter erstmals dieses Angebot umgesetzt. Es ist im Gesamtsystem so verortet, dass es sowohl als Neukunden- wie auch als Bestandskundenangebot genutzt werden kann. Dabei ermöglicht die oben beschriebene Flexibilität eine individuell erforderliche und passgenaue Zuweisung.

Da das Angebot erst zum 01.09.2010 startet, kann der Nutzwert noch nicht bewertet werden. Sofern eine Fortsetzung erfolgen soll, ist von folgenden Eckdaten auszugehen:

Mögliche Eintritte: 1.560

Erforderliche Mittel: 915.000 €

#### **Kompetenzcheck Erwachsene nach § 46 SGB III:**

Im August 2010 startet dieses individuell auf die örtlichen Bedürfnisse zugeschnittene Angebot erstmalig. Ziel des Kompetenzchecks ist die Erhebung der aktuellen persönlichen und beruflichen Daten, Analyse von Entwicklungspotenzialen sowie passgenaue Hilfeempfehlungen an das Jobcenter als Hilfestellung bei der Ermittlung von Zugangskriterien zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement (siehe hierzu auch Kapitel 14).

Die Maßnahme soll die Aktivierung der Teilnehmer unterstützen bzw. deren Eingliederungsaussichten verbessern. Dabei sind ein flexibler Eintritt und eine auf die individuellen Belange der Teilnehmer abgestimmte Leistung sicher zu stellen. Die Maßnahme beinhaltet neben der „Einführung in den Kompetenzcheck“ folgende Bausteine:

- Erhebung der persönlichen und beruflichen Daten
- Intensivprofilung
- Aktivierung

Plätze: 700

Mittelbedarf: 494.130 €

### ***Vermittlung mit intensiver Betreuung und Präsenzpflicht nach § 46 SGB III:***

Die Beratungs- und Vermittlungspraxis zeigt, dass im Rechtskreis SGB II ein Teil der Kunden eine intensive und umfassende Betreuung im Eingliederungsprozess benötigt. Diese Maßnahme startete erstmalig im Juli 2010, so dass noch keine Aussagen zur Wirksamkeit gemacht werden können.

Für diesen Kundenkreis wurde eine Vermittlungsmaßnahme mit flexiblen Präsenztagen entwickelt. Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmer verlängert sich entsprechend der Fehltage. Dadurch geht die Intensität der Betreuung nicht verloren und das Maßnahmeziel, durch festgelegte Strukturen der Aktivierung und Unterstützung der Teilnehmer den Eingliederungserfolg herbeizuführen und die geforderte Eingliederungsquote zu erreichen, kann durchgehend verfolgt werden.

Die Maßnahme beinhaltet neben den individuellen Vermittlungsbemühungen und der Stabilisierung der Beschäftigung folgende festgelegte Unterstützungselemente:

- Informationen zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Analyse und Aufarbeitung des Bewerberprofils
- Bewerbungcoaching und Eigenbemühungen
- Elemente der intensiven Aktivierung wie zum Beispiel Stärkung der Eigeninitiative und Motivation, gezielte beraterische Hilfestellung zur Beseitigung individueller Hemmnisse
- gemeinsame Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Netzwerkstrategien
- Wirtschaftliches Verhalten durch Wecken von Sensibilität und Bereitschaft, um eigene finanzielle Ressourcen sinnvoll und wirtschaftlich einzusetzen (z. B. Umgang mit knappen Ressourcen, Erhöhung der Einnahmen/Verringerung der Ausgaben)
- Gesundheitsorientierung: Durch die Aufnahme der Gesundheitsorientierung in diese Maßnahme sollen Teilnehmer sensibilisiert und motiviert werden für eine gesundheitsbewusste Lebensführung, die ihre Eingliederungsfähigkeit erhöht. Hierzu gehören u.a. Stressbewältigung, Bewegung wie sportliche Aktivitäten, Angebote lokaler Vereine, gesunde Ernährung, Umgang mit Suchtproblematik

Die aktuelle Maßnahme läuft bis Juli 2011. Bei Erfolg ist eine Fortsetzung geplant.

Mögliche Eintritte: 180

Mittelbedarf: 165.165 €

### ***Vermittlungsgutscheine (VGS):***

Der Vermittlungsgutschein ist ein additives Instrument, um Kunden die Möglichkeit zu geben, einen privaten Vermittler zu beauftragen. Kosten entstehen nur bei einem Vermittlungserfolg, wobei die Auszahlung der Vergütung einen Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Durch die Verbreiterung der Zahl der Anspruchsberechtigten mindert sich allerdings die



Relation Einlösungen – Ausgabe, da auch schwer vermittelbare Kunden einen VGS erhalten können.

Ziel: 200 Einlösungen

Mittelbedarf: 160.000 €

***Eingliederungszuschüsse (EGZ):***

Eingliederungszuschüsse sind ein wirksames Instrument, die Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser zu fördern. Allerdings hängt die Umsetzung von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Einstellungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen und der Hochrechnung der Nutzung in 2010 wird mit einer Steigerung der Förderfälle für 2011 gerechnet. Die Art und Weise der Förderungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der individuellen Problemlagen der Kunden.

Ziel: 700 Förderungen

Mittelbedarf: 5.500.000 € einschl. Förderfälle aus Vorjahr(en)

***REHA:***

Die Leistungen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen werden in einer Bürogemeinschaft mit der Bundesagentur für Arbeit abgewickelt, die auch der Träger der REHA ist. Der Planungsprozess mit der BA ist noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit mit 1,1 Mio. € geplant wird. Etwaig erforderliche leichte Steigerungen können im Gesamtbudget aufgefangen werden.

## 8. Angebote nach § 16a SGB II

Bei den Kunden des Jobcenters liegen oftmals die Vermittlungshemmnisse nicht nur in fehlender oder nicht nachgefragter Qualifikation, sondern in Problemlagen des persönlichen Umfeldes oder der Person selbst, seien es fehlende Kinderbetreuung oder psychosoziale Probleme, Schulden oder Sucht, die eine Arbeitsaufnahme unmöglich machen.

Effektive und nachhaltige Vermittlungsarbeit kann aber nur gelingen, wenn auch die persönliche, soziale und gesundheitliche Situation der arbeitssuchenden Kunden stabil ist. Um bei vorliegenden derartigen Vermittlungshemmnissen jeweils fundierte individuelle Hilfe zu leisten, benötigt das Jobcenter die professionelle Unterstützung durch fachspezifische Netzwerkpartner vor Ort.

Diese Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, ist Aufgabe der Angebote nach § 16a SGB II, für deren Umsetzung die Kommune zuständig ist. Die Einschaltung der kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt stets über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

Seit Gründung des Jobcenters zum 01.01.2005 wurde das bestehende Netzwerk der nach § 16a SGB II maßgeblichen kommunalen Eingliederungsleistungen

- Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen,
- Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung

gemeinschaftlich mit der Kommune weiter entwickelt und es wurden zielführende Kooperationsstrukturen implementiert. Dabei kommt es den von dem Jobcenter betreuten Menschen zu Gute, dass in Düsseldorf seit Jahren ein auskömmliches, plural aufgestelltes und leistungsfähiges Netzwerk an Beratungsleistungen besteht.

Organisatorisch erfolgt die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den zuständigen Fachämtern bzw. Fachabteilungen der Landeshauptstadt Düsseldorf:

| Kommunale Eingliederungsleistung durch           | Erbracht von   |
|--|--|
| Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder | i-Punkt Familie des Jugendamtes  |
| Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen   | Städtisches Pflegebüro   |
| Schuldnerberatung                                | Städtische Schuldnerberatung   |
| psychosoziale Betreuung                          | Gesundheitsamt (hier erfolgt eine psychosoziale Diagnostik/ Clearing mit anschließender Weitervermittlung in passgenaue Beratungsangebote) |
| Suchtberatung                                    |  |

Maßgabe ist dabei aus Sicht des Jobcenters Düsseldorf nach dem SGB II, dass

- ausreichende Angebote kommunaler Eingliederungsleistungen für die Kunden des Jobcenters vorhanden sind,
- diese Leistung zeitnah und passgenau erbracht wird,
- die erbrachte Leistung geeignet ist, das bestehende Vermittlungshemmnis zu beseitigen bzw. abzubauen,
- Kommunikation und Kooperation mit den jeweiligen Erbringern der kommunalen Eingliederungsleistungen effektiv, partnerschaftlich und effizient möglich sind.

Aus Sicht des Jobcenters werden die o.g. qualitativen und quantitativen Anforderungen bei den kommunalen Eingliederungsleistungen erfüllt.

Basierend auf den Erfahrungen der Vorjahre wird für 2011 von folgenden Größenordnungen ausgegangen. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass diese Größenordnungen Schwankungen unterworfen sind, je nach dem, wie sich die Arbeitsmarktlage und damit auch die Kundenstruktur des Jobcenters entwickelt.

| Kommunale Eingliederungsleistung                                   | Bedarfsschätzung 2011 |
|--|-----------------------|
| Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen | 160 bis 180           |
| Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen                     | 20 bis 50             |
| Schuldnerberatung  | 1.800 bis 1.900       |
| psychosoziale Betreuung  | 220 bis 250           |
| Suchtberatung  |                       |

Gemeinsam mit der Kommune wurden folgende Standards für die Leistungserbringung vereinbart, die sicherstellen sollen, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen so erbracht werden, dass sie mit den verbindlichen Beratungsprozessen des SGB II in Einklang stehen:

| Kommunale Eingliederungsleistungen                                 | Erstberatung/<br>Terminvergabe<br>binnen | 1. Rückmeldung | Zwischenmeldung  | Ergebnismeldung            |
|--|--|----------------|------------------|----------------------------|
| Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen | 14 Tagen                                 | 14 Tagen       | Ggf. individuell | Nach max. 12 Wochen        |
| Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen                     | ./.                                      | ./.            | ./.              | ./.                        |
| Schuldnerberatung  | 14 Tagen                                 | 14 Tagen       | Nach 6 Wochen    | Nach 26 Wochen             |
| psychosoziale Betreuung  | 14 Tagen                                 | 14 Tagen       | Nach 12 Wochen   | Individuell nach Abschluss |
| Suchtberatung  |  |                |                  |                            |

Die Kooperation mit dem Pflegebüro beruht auf einer freiwilligen Beratung pflegender Angehöriger, wie die Pflege optimiert werden kann. Dabei ist dem sensiblen Verhältnis von Pflegebedürftigen und Pflegenden Rechnung zu tragen. Eine Standardregelung wurde vor diesem Hintergrund nicht vereinbart.

Im Kapitel 13.3 Alleinerziehende werden für diese besondere Zielgruppe die Erfordernisse der Kinderbetreuung gesondert und ausführlich dargestellt.

## 9. Angebote nach § 16b und c SGB II

Je nach Konstellation kann eine Existenzgründung für geeignete Kunden die angezeigte Strategie sein, wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erreichen und den Lebensunterhalt ohne Transferleistungen zu gestalten. Instrumente sind hier das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II.

Es handelt sich bei diesen Fördermöglichkeiten um Einzelfallhilfen, deren Inanspruchnahme eine gestuftes Prüfverfahren zur Tragfähigkeit der Geschäftsidee des Gründers bzw. zur „Sanierungsfähigkeit“ des bestehenden Unternehmens vorgeschaltet ist. Wegen der auch leistungsrechtlich besonderen Komplexität dieses Personenkreises erfolgt seit Jahren eine Betreuung im ganzheitlich arbeitenden Sonderteam „Selbständige“.

Seit Jahren arbeitet bei dieser komplexen Materie das Jobcenter Düsseldorf mit den Wirtschaftssenioren NRW („Alt hilft Jung“) zusammen. „Alt hilft Jung“ erstellt die fachkundige Stellungnahme für die Tragfähigkeitsprüfung des Gründungsvorhabens, ermittelt die Angemessenheit von beantragten Hilfen nach § 16c SGB II und fördert durch nachgehende Beratung und Begleitung die Nachhaltigkeit der Gründung. „Alt hilft Jung“ arbeitet ehrenamtlich und mit sehr hoher Professionalität und dadurch Akzeptanz der Vorschläge bei den Kunden wie des Jobcenters. Es entstehen keine Kosten zu Lasten des EGT, da lediglich der Aufwand aus den Verwaltungskosten erstattet wird.

Im Bereich des Einstiegsgeldes wird für das Jahr 2011 von 220 Förderfällen ausgegangen. In der Regel entwickelt sich in Deutschland die Nachfrage nach Existenzgründungen antizyklisch zur allgemeinen Konjunktur, d.h. bei erodierender Zahl offener Stellen und schlechter Arbeitsmarktlage wird die Alternative Existenzgründung attraktiver.

Einstiegsgeld kann aber auch unter bestimmten Bedingungen bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Anreiz gewährt werden. Da die Zahl der Eintritte stets sehr gering war, erfolgt für 2011 keine gesonderte Beplanung.

Einstiegsgeld nach § 16b SGB II:

220 Eintritte

Mittelbedarf: 550.000 €

Nach § 16c Abs. 2 SGB II können Zuschüsse und Darlehn für die Anschaffung von Sachmitteln (Investitionen) gefördert werden. Hier sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der Förderung des Gründers mit Einstiegsgeld zu erfüllen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel in Düsseldorf als Darlehn. Für 2011 wird von folgendem Bedarf ausgegangen:

100 Eintritte

Mittelbedarf: 300.000 €

## 10. Angebote nach § 16d SGB II

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind ein nachrangig einzusetzendes Instrument für einen arbeitsmarktfernen Personenkreis, für den ansonsten kein Arbeitsmarktzugang gestaltet werden kann. Primäres Ziel von Arbeitsgelegenheiten in Mehraufwandsvariante (MAE) ist nicht die unmittelbare Eingliederung in Arbeit, sondern die Verbesserung von Vermittlungschancen durch Stabilisierung und Aktivierung.

Ein Großteil der Kunden ist über ein Jahr arbeitslos. Langzeitarbeitslosigkeit wird sehr oft begleitet von weiteren Faktoren, die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erschweren, oder begünstigt deren Entstehen. Neben vorhandenen Defiziten im Bereich der beruflichen Qualifikation – rund 66% der Kunden im Kundenkontakt sind ungelernte Arbeitslose – bestehen bereits oder entwickeln sich zusätzliche Problemlagen im persönlichen, sozialen und gesundheitlichen, insbesondere im psychischen Bereich. Die einzelnen Problemlagen wirken potenzierend und ergeben oft für den Einzelnen eine kaum noch lösbare Gesamtproblematik.

Arbeitsgelegenheiten erfüllen vor diesem Hintergrund nach wie vor eine unverzichtbare Funktion bei der Stabilisierung und Aktivierung. Gleichwohl leisten sie in Düsseldorf auch einen signifikanten Beitrag zur Integration in Arbeit. Dabei hat sich das binnendifferenzierte Düsseldorfer System als grundsätzlich erfolgreich und passgenau erwiesen. Allerdings bedarf es allein vor dem Hintergrund der Kürzung der verfügbaren Mittel im Eingliederungstitel weiterer Anpassungen und Weiterentwicklungen. In 2009 wurde bereits Gesundheitsförderung als Standardangebot in Arbeitsgelegenheiten implementiert und die Maßnahmekostenpauschalen einer kritischen Revision unterzogen.

Für 2011 ist eine Straffung des binnendifferenzierten Angebots in drei Untergruppen vorgesehen:

- Angebote der Stabilisierung
- Angebote der Aktivierung
- Angebote von Beschäftigung und Qualifizierung

Diese drei Grundstrukturen der Arbeitsgelegenheiten in MAE ersetzen das bisherige System der vier Fallpauschalen. Ziel ist es, durch diese Konzentration auf Kernaufgaben der Arbeitsgelegenheiten die Wirksamkeit zu erhöhen. Neben dieser inhaltlichen Neuaufstellung müssen jedoch nach dem jetzigen Kenntnisstand der künftigen Mittelausstattung noch rd. 350 Stellen an Arbeitsgelegenheiten in MAE abgebaut werden. Dabei soll aber nicht pauschal vorgegangen werden, sondern nach Kriterien wie Bedarf, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedeutung des Angebots für die örtliche Gemeinschaft. Dazu werden in einem nächsten Planungsschritt alle bisherigen Arbeitsgelegenheiten-Maßnahmen nach den o.a. Kriterien bewertet.

Eckwerte für die Planung 2011 sind für den Bereich der Arbeitsgelegenheiten in MAE für Erwachsene folgende Angebotsstrukturen:

| Angebot   | Plätze<br>2010 | Plätze<br>2011 | Mittelbedarf |
|---|----------------|----------------|--------------|
| Stabilisierung (besondere Zielgruppe Ü 58)  | 450            | 400            | 1.224.000 €  |
| Aktivierung   | 800            | 700            | 3.990.000 €  |
| Beschäftigung und Qualifizierung (Zusammenführen der bisherigen Angebote von „Fallpauschale 400“ und „Fallpauschale 600“) | 900            | 700            | 5.040.000 €  |
| Summe   | 2.150          | 1.800          | 10.254.000 € |

Sofern größere finanzielle Handlungsspielräume als jetzt erkennbar und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist die Planung so flexibel, dass bei den Arbeitsgelegenheiten MAE zusätzliche Plätze gefördert werden können.

Die Möglichkeiten, die **Entgeltvariante der Arbeitsgelegenheiten** umzusetzen, müssen ebenfalls erheblich reduziert werden. Insgesamt werden 250 Stellen abgebaut. Dieses Angebot kann für eine bestimmte Zielgruppe innerhalb der Klientel für Arbeitsgelegenheiten besonders gute Eingliederungschancen bewirken. Auf der anderen Seite können die Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante durch den sogenannten Aktiv-Passiv-Transfer dazu beitragen, die Summe passiver Leistungen zu senken. Vor diesem Hintergrund ist die Entgeltvariante so gestaltet, dass unterjährige Anpassungen vorgenommen werden können. Im Jahresverlauf werden 50 Stellen mit einem Mittelbedarf von 1,56 Mio. € (einschließlich Ausfinanzierung) gefördert.

Budgetmäßig bilden alle Produkte der Arbeitsgelegenheiten einen „Deckungsring“ in dem Sinne, dass im Rahmen verfügbarer Mittel unterjährig die Margen der einzelnen Produkttypen ausgerichtet an den Kundenbedarfen angepasst werden können.

Die Laufzeit der Angebote liegt in der Regel bei sechs Monaten mit individuellen wie auch konzeptionellen Verlängerungsmöglichkeiten bzw. längeren Zuweisungszeiten.

## 11. Angebote nach § 16e SGB II

Ziel der JobPerspektive nach § 16e SGB II ist die Schaffung zusätzlicher und dauerhaft geförderter Beschäftigungsressourcen sowohl im gemeinwohlorientierten wie auch im gewerblichen Bereich für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die nicht mehr auf den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Stellen der JobPerspektive nach § 16e SGB II müssen arbeitsmarkt- und wettbewerbsneutral sein, d.h. es dürfen keine bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gefährdet und das Entstehen neuer ungeförderter Beschäftigungsverhältnisse verhindert oder erschwert werden. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber Stellen abbaut, um geförderte Stellen zu erlangen (Schutz bestehender Beschäftigungsverhältnisse) oder eine für ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis laufende Förderung nicht mehr in Anspruch nimmt (z.B. Eingliederungszuschüsse). Sie ist ebenso wenig möglich, wenn durch Stellen nach § 16e SGB II Wettbewerbsvorteile auf dem Markt erzielt werden. Zudem muss der Arbeitgeber zu einer dauerhaften Eingliederung, d.h. einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bereit sein.

Zielgruppe sind Menschen, die nicht mehr in reguläre Beschäftigung integriert werden können und auch nicht mehr mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht werden können:

- Personen über 18 Jahre, langzeitarbeitslos (d.h. über ein Jahr) mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen
- Eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt ist binnen der nächsten 24 Monate ohne einen Beschäftigungszuschuss nicht möglich (Prognose)

Das Jobcenter Düsseldorf hat stets darauf Wert gelegt, dass an die Teilnehmerauswahl genau der Maßstab angelegt wird, den der Gesetzgeber vorsieht. So wird sichergestellt, dass nur diejenigen gefördert werden, für die dieses Instrument auch konzipiert wurde. In Zeiten knapperer Etatmittel zeigt sich, wie richtig dieser Weg war und ist.

Zur Akquise von geeigneten Stellen im gewerblichen Bereich arbeitete das Jobcenter mit der Kreishandwerkerschaft Düsseldorf bis Ende 2010 zusammen. Vor dem Hintergrund des langsamen Zurückfahrens dieses Angebots bedarf es keiner zusätzlichen Stellenakquise mehr. Von daher soll die Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft zum Jahresende 2010 auslaufen.

Der Umfang der Umsetzung der JobPerspektive hängt von der Mittelausstattung ab, zumal eine Verstärkung der Haushaltsmittel für dieses Projekt aus dem allgemeinen Eingliederungstitel weder statthaft noch machbar ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung nur noch in engem Rahmen erfolgen kann.

Ziel: 25 neue Eintritte

Mittelbedarf: 4.666.000 € (einschließlich Finanzierung laufender Fälle)



## 12. Freie Förderung nach § 16f SGB II

Nach § 16f SGB II (Freie Förderung) können die Träger der Grundsicherung die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (also die "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Hiermit wird vor Ort ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet. Für die Konzeption freier Eingliederungsleistungen innerhalb von § 16f SGB II besteht sozusagen ein „Erfindungsrecht“.

Dabei müssen die freien Leistungen selbstverständlich den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen und zum Aufgabenspektrum des Trägers der Grundsicherung gehören. Leistungen, für die dem Grunde nach ein anderer Leistungsträger zuständig ist (Agentur, Kommune, Krankenkassen, Rententräger zum Beispiel) können nicht über § 16f SGB II gefördert werden.

Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose zu, für die das ansonsten grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot gelockert ist. § 16f SGB II eröffnet neben der Einzelfallförderung auch die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts. 10 % des Eingliederungstitels dürfen maximal für die Freie Förderung verausgabt werden.

Wegen der sehr großen Gestaltungs- und Individualisierungsmöglichkeiten der „Basisinstrumente“, insbesondere des Vermittlungsbudgets und der Leistungen nach § 46 SGB III, aber auch durch die lokalen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Arbeitsgelegenheiten sind in der Praxis die Umsetzungsmöglichkeiten der freien Förderung beschränkt.

Aus der Natur der freien Förderung ergibt sich, dass eine Bepanung äußerst schwierig ist. Eine Umsetzung der freien Förderung setzt voraus, dass Bedarfslagen von Kunden sich manifestieren, die nicht mit den „Basisinstrumenten“ gedeckt werden können.

Für den Bereich der **Einzelfallhilfe**, in der Regel Tatbestände, die über das Vermittlungsbudget nicht abgedeckt werden können, wie z.B. eine Arbeitsaufnahme im Ausland außerhalb EU/EWR, wird von 75 Förderfällen und einem Mittelbedarf von 50.000 € ausgegangen.

Bei der **Förderung von Maßnahmen** muss situativ entschieden werden, ob eine Durchführung nach § 16f SGB II für die Zielerreichung des Jobcenters erforderlich ist oder nicht. Die Erfahrungen aus 2009 und 2010 zeigen, dass nahezu alle Bedarfslagen über individuell auf den örtlichen Bedarf zugeschnittene „Basisinstrumente“ abgedeckt werden können. Ein Ansatz muss schon wirklich innovativ sein, um die Voraussetzungen von § 16f SGB II zu erfüllen. Im Kapitel der Angebote für Jugendliche wird auf Maßnahmen nach § 16f SGB II vertieft eingegangen.

## 13. Angebote für besondere Zielgruppen

### 13.1 Jugendliche unter 25 Jahren

Das SGB II legt auf die umfassende, schnelle, verbindliche und effektive Aktivierung von Jugendlichen besonderen Wert. Das Arbeitsmarktprogramm 2011 trägt dieser Zielsetzung Rechnung.

Im Jugend-Jobcenter plus arbeiten mit den Integrationsteams U 25 des Jobcenters, der Berufsberatung der Agentur und dem Jugendamt der Stadt Spezialisten für alle Lebensfragen junger Menschen im Kontext Arbeit/ Ausbildung eng zusammen. Aus den nachfolgend geschilderten Problemlagen geht hervor, dass dieses auch unabdingbar ist.

Die Beratung von noch nicht aktivierbaren jungen Menschen gestaltet sich zeitaufwändig und verlangt von den Integrationsfachkräften eine besondere Beratungskompetenz. Bei Schülern zeigt sich nach wie vor, dass das freiwillige System der Berufsberatung gerade problematische Jugendliche oder junge Menschen, die keine Unterstützung im Elternhaus erfahren, oft nicht ausreichend erreicht.

Ein weiteres großes Problem stellen die „Altbewerber“ dar, die weiterhin auf den Ausbildungsmarkt drängen und dort in Konkurrenz mit aktuellen Schulabgängern (auch aus dem Umland) stehen. Es zeigt sich deutlich, dass die individuellen Probleme dieser Gruppe mit der Dauer der erfolglosen Ausbildungsplatzsuche zunehmen. Insofern entsteht hier ein Teufelskreislauf, der dann nur mit erheblichem Ressourceneinsatz aufgebrochen werden kann. Mit dem seit 2010 aus dem Eingliederungstitel finanzierten „Dritten Weg“ besteht für diesen Personenkreis ein Angebot, ebenso wie mit dem Ausbildungsbonus, für den die Bundesagentur für Arbeit Kostenträger ist.

Bei einem großen Teil der Kunden U 25 muss mit sozialpädagogischen Mitteln, Beratungskonzepten, gruppenpädagogischen Ansätzen, teilweise auch mit therapeutischen und systemischen Ansätzen gearbeitet werden. Oft geht es dabei um ganz profan klingende – aber für eine Hinführung zur Arbeit oder Arbeits-/Ausbildungsaufnahme unabdingbare – Fragen wie Frustrationstoleranz, Konfliktlösungskompetenzen, Durchhaltevermögen, Agieren in Gruppen oder Teamfähigkeit. Oder anders ausgedrückt: für das Versagen vorgelagerter Erziehungs- und Bildungsinstanzen müssen erhebliche Ressourcen von dem Jobcenter aufgewandt werden.

Das System der Hilfen für Jugendliche hat sich bewährt und soll mit leichten Bedarfsanpassungen auch 2011 fortgesetzt werden.

Als Hilfen nach § 16 SGB II – also Nutzung der Instrumente der SGB III – werden für 2011 geplant:

#### **Neukundenangebot U 25:**

Als Neukundenangebot wird weiterhin der „Kompetenzcheck“ nach § 46 SGB III vorgehalten. Hier wird eine Jahreskapazität von 384 Plätzen mit einem Mittelbedarf von rd. 105.000 € vorgesehen. Der „Kompetenzcheck“ legt die Basis für den weiteren Integrationsprozess.

**Aktivierungshilfe U 25:**

Dieses Produkt wurde im Herbst 2008 erstmals in Düsseldorf eingesetzt und seitdem bedarfsgerecht weiterentwickelt. Zielgruppe sind Jugendliche mit erheblichen Integrationsproblemen, die mit intensiver sozialpädagogischer Intervention, exemplarischer Beschäftigung und aufsuchender Arbeit bei drohendem Abbruch in maximal sechs Monaten an die Erfordernisse von Arbeit bzw. Ausbildung herangeführt werden sollen. In dieser Hinsicht ist dieses Angebot vorrangig vor Arbeitsgelegenheiten.

Für 2011 werden geplant:

Eintritte: 220 (als Rahmenvertrag mit Abrufmöglichkeiten in Tranchen)

Mittelbedarf: 1.323.000 €

**Einstiegsqualifizierung (EQ):**

Dieses Angebot dient der Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung durch ein Praktikum von sechs bis zwölf Monaten in einem Betrieb. Dabei werden Qualifizierungen in Modulform erworben, die auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden. Jedes Jahr gelingt es dem Jobcenter Düsseldorf, zum Beispiel entsprechende Chancen bei der Telekom zu nutzen.

Eintritte: 40

Mittelbedarf: 110.000 €

**Vermittlungsprojekt in Arbeit/ Ausbildung nach § 46 SGB III - Praxiscenter:**

Als Nachfolgeprojekt für das auslaufende Vermittlungsprojekt „Deine Chance“ nach § 16 II SGB II wird ein Vermittlungsprojekt in Arbeit/ Ausbildung nach § 46 SGB III für Eintritte ab Herbst 2010 umgesetzt. Das Produkt Praxiscenter wurde dabei den lokalen Bedürfnissen angepasst.

Plätze: 108 laufend vorhanden

Mittelbedarf: 1.323.000€

**Benachteiligte Auszubildende:**

Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit werden die außerbetriebliche Ausbildung und ausbildungsbegleitenden Hilfen beplant. Die Planung für den Zeitraum bis Juli 2011 einschließlich ist bereits abgeschlossen.

Eintritte: 81

Mittelbedarf: 2.221.689 € einschl. Fortsetzungsangebote

Die Eingliederungszuschüsse für den Personenkreis U 25 nach §§ 241 o und p SGB III werden seit Einführung nur sehr gering nachgefragt, so dass eine gesonderte Beplanung nicht mehr erfolgt. Die erforderlichen Mittel sind im Budget Betriebliche Einstellungshilfen abgebildet.

**Angebote für Jugendliche nach § 16d SGB II:**

Arbeitsgelegenheiten sind weiterhin für viele arbeitsmarktferne Jugendliche ein unverzichtbares Instrument, um sie auf die Erfordernisse des Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktes oder der dorthin führenden Instrumente vorzubereiten. Für 2011 werden keine größeren Änderungen vorgenommen.

Im Einzelnen werden für 2010 folgende Arbeitsgelegenheiten-Projekte für U 25 geplant:

| <b>Projekt</b>  | <b>Kurzbeschreibung</b>   | <b>Plätze</b> | <b>Mittelbedarf</b> |
|---|---|---------------|---------------------|
| Wegweiser   | Auffang- und Einstiegsmodul für Jugendliche mit unklarer Anamnese, Verweigerungshaltung, Maßnahmeabbrecher, Personen, die über die Integrationshilfe erst wieder reaktiviert wurden. Fehlzeiten verlängern die Teilnahmedauer. Durch intensive pädagogische Intervention sollen Fähigkeit und Bereitschaft für den nachfolgenden Integrationsprozess erreicht werden. | 67            | 643.200 €           |
| Young Basic   | Für Jugendliche in der Phase Übergang Schule – Beruf, die nicht für eine BVB geeignet sind. Der Bedarf macht eine Erhöhung von 30 auf 40 Plätze erforderlich.   | 40            | 384.000 €           |
| Werkstattprojekte   | In den bewährten Strukturen in Kombinationen von Arbeitserprobung, Lernen von Verbindlichkeit und Verantwortung mit der Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kenntnisse sollen die Vermittlungschancen der Zielgruppe verbessert werden.  | 160           | 1.459.200 €         |
| Dezentrale Stellen  | Zielgruppe sind stabilisiertere Jugendliche, die in betriebsnahen Kontexten ihre Fähigkeiten erproben sollen  | 55            | 280.500 €           |
| Basismodul Start - Angebot bei erhöhtem sozialpädagogischen Interventionsbedarf | Das Angebot in Kooperation mit Maßnahmen des Landesjugendplans soll fortgesetzt werden. Ziel ist es, über intensive sozial-pädagogische Arbeit, die Beschäftigungsfähigkeit herzustellen.   | 35            | 336.000 €           |
| <b>Summe</b>  |   | <b>357</b>    | <b>3.102.900 €</b>  |

### **Angebote für U 25 nach § 16f SGB II (Freie Förderung):**

Im Jahr 2009/2010 hat das Jobcenter verschiedene kreative Projekte für den Personenkreis U 25 nach § 16f SGB II gefördert und erprobt. Dabei war die Überlegung handlungsleitend, dass maßgeblich für den Erfolg bei einer besonderen Bedarfslage eine innovative Herangehensweise bzw. Ansprache der Zielgruppe ist.

In 2009 und 2010 haben sich dabei folgende Projekte bewährt, so dass eine Fortsetzung geplant wird.

Bei dem Theaterprojekt „JobAct“ handelt es sich um eine geschützte Projektidee der Projektfabrik Witten, die in Düsseldorf zusammen mit der Jugendberufshilfe durchgeführt wurde. Die Jugendlichen planen dabei ein Theaterstück und leisten vom Drehbuch, über den Kulissenbau, die Öffentlichkeitsarbeit unter Anleitung alle erforderlichen Arbeitsschritte

selbst. Verbunden wird dieses mit passgenauer theoretischer Unterweisung und Betriebspraktika. Die im Projekt gewonnenen Fertigkeiten wie auch die völlig andere Ansprache der Jugendliche wecken bisher nicht entdeckte bzw. mobilisierte Ressourcen und ermöglichen so Integrationsraten an Arbeit/ Ausbildung von über 60%.

Eintritte: 25

Mittelbedarf: 151.000 €

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Projekt „move it“, das gemeinsam mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf durchgeführt wird. Über gemeinsame Erarbeitung und eigenständige Umsetzung einer Tanztheaterproduktion sollen Persönlichkeit und berufliche Perspektiven entwickelt werden. Kooperationspartner sind dabei das zakk, das Junge Schauspielhaus Düsseldorf, die Jugendberufshilfe, das Kinderhilfezentrum und Jugendeinrichtungen. Durchgeführt wird das Projekt vom Träger Kabawil e.V.

Eintritte: 8 (weitere 8 Plätze für das Jugendamt)

Mittelbedarf: 40.000 €

Ein weiteres Kooperationsprojekt Jobcenter – Jugendhilfe ist „Aktiv ins Berufsleben“ mit 15 Plätzen. Zielgruppe sind sozial und individuell benachteiligte noch nicht berufsreife Jugendliche, die mit dem sonstigen Maßnahmeangebot nicht erreicht werden. Zu den Inhalten gehören Betriebsbesichtigungen, betriebliche Praktika, Berufsorientierung, Bewerbungstraining, persönliche Beratung und Unterstützung, (freizeitpädagogische) Gruppenangebote und Qualifizierung. Ziel ist die Entwicklung sozialer und beruflicher Schlüsselqualifikationen, Persönlichkeitsstabilisierung, Eingliederung in eine Berufsvorbereitung oder andere berufsqualifizierende Maßnahme, in eine außerbetriebliche oder betriebliche Ausbildung, in Arbeit. Angeboten wird diese Maßnahme von der AWO und dem Caritasverband Düsseldorf.

Plätze: 15 (Eintritte je nach Verweildauer 30 bis 50)

Mittelbedarf: 150.000 €

## 13.2 Frauen

Im Kapitel Gender Mainstreaming wurden die Problemstellungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wie auch die Zielvorstellungen des Jobcenters ausführlich dargestellt. Die besonderen Probleme von Alleinerziehenden werden in diesem Arbeitsmarktprogramm in einem gesonderten Kapitel dargestellt (Kapitel 13.3), zumal ab 2011 Alleinerziehende im Zielsystem auch gesondert betrachtet werden.

Der Frauenanteil an den Arbeitslosen ist leicht rückläufig und liegt mit leichten Schwankungen bei rund 43 %. Dabei ist die Zielgruppe Frauen nicht homogen, sondern abgesehen von dem besonderen Förderbedarf für Alleinerziehende gegliedert in Frauen mit Migrationshintergrund aus verschiedenen Kulturkreisen mit daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Integrationschancen und –hemmnissen, in Berufsrückkehrerinnen nach der Familienphase mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund, in Hochschulabsolventinnen ohne Berufserfahrung, in „klassische Hausfrauen“, die sich bisher noch nie dem Arbeitsmarkt aktiv zur Verfügung gestellt haben, genauso wie alleinstehende arbeitslose Frauen.

Aufgrund dieser heterogenen Zielgruppe richten sich Maßnahme- und Bildungszielplanung des Jobcenters nicht pauschal an die Zielgruppe „Frauen“, sondern gezielt an Untergruppen, wie oben dargestellt. Es gibt allerdings Zielberufe des Arbeitsmarktes, die immer noch stark frauengeprägt sind, so dass Maßnahmen, die auf diese Berufe abzielen, de facto reine „Frauenmaßnahmen“ sind. Als Beispiele seien hier genannt das gemeinsam mit Stadt und Agentur umgesetzte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“, bei dem das Jobcenter Qualifizierung kofinanziert oder Fort- und Weiterbildungen in den Bereichen Pflege und Erzieherin.

Gleichwohl legt das Jobcenter darauf Wert, dass Maßnahmekonzeptionen und Rahmenbedingungen den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung tragen. In der Regel eröffnen alle Angebote nach § 16 d SGB II die Möglichkeit, in Teilzeit an der Maßnahme teilzunehmen, um Familie und Förderung zu vereinbaren. Weitere Bausteine sind Orientierungsseminare für Alleinerziehende, Bildungsziele in Teilzeitform wie auch betriebliche Teilzeitausbildung für junge Mütter.

Zur Umsetzung der Frauenförderquote hat das Jobcenter Düsseldorf ihre Anstrengungen kontinuierlich gesteigert:

| Jahr | Frauenspezifische Plätze |
|------|--------------------------|
| 2008 | 350                      |
| 2009 | 1.307                    |
| 2010 | 1.399                    |
| 2011 | 1.776                    |

Es werden für das Jahr 2011 folgende frauenspezifische Angebote geplant:

| Ziel   | Rechtskreis        | Angebot   | Inhalt   | Plätze      | Mittelbedarf       |
|--|--------------------|---|--|-------------|--------------------|
| <b>Aktivieren</b>                            | § 16 d             | Arbeitsgelegenheiten  | Teilzeitangebote zur Aktivierung<br>Platzzahl ist Teilmenge des Gesamtangebots (Schätzung).  | 250         | 700.000 €          |
|  | § 16 i.V. m. § 46  | Aktivcenter   | Teilzeitangebot zur Aktivierung von Bestandskundinnen, in der Regel mit multiplen Vermittlungshemmnissen.<br>Platzzahl ist Teilmenge des Gesamtangebots (Schätzung).                               | 25          | 100.000 €          |
| <b>Qualifizieren (und Beschäftigen z.T.)</b> | § 16 i.V. m. § 46  | Bewerbungscenter  | Angebot von Voll- und Teilzeit zur individuellen Aktivierung, Hilfestellung bei Bewerbungen; Annahme rd. 20% Frauenanteil  | 312         | 98.820 €           |
|  | § 16 i.V. m. § 46  | Trainingsmaßnahme mit Kenntnisvermittlung in Teil- und Vollzeit, in der Regel zur Eignungsabklärung für eine folgende Fort- und Weiterbildung | Eignungsfeststellung/ Kenntnisvermittlung in den Bereichen Verkauf, kaufmännisch, Pflege, Erzieher – die Ausweitung oder Änderung der Bereiche und Platzzahlen erfolgt im nächsten Planungsschritt | 144         | 60.000 €           |
|  | § 16 i.V. m. §§ 77 | Fort- und Weiterbildung   | Angebote und Voll- und Teilzeit mit der primären Zielgruppe Frauen besonders in den Bereich HOGA, Büro, Sozial- und Pflegeberufe, Tagesmutter, Erzieherin  | 200         | 850.000 €          |
|  | § 16 d             | QUASAR  | Vorbereitung und Qualifizierung für den Einsatz im Dienstleistungspool / hauswirtschaftlichem Bereich  | 25          | 180.000 €          |
|  | § 16 d             | Arbeitsgelegenheiten in Kindertagesstätten  | Qualifizierung für den Einsatz als Küchenkräfte in Kitas   | 15          | 144.000 €          |
|  | § 16 d             | Hinführung auf Ausbildungen im sozialen Bereich   | Vorbereitung und Qualifizierung für Ausbildungen im sozialen Bereich für junge Mütter  | 25          | 200.000 €          |
| <b>Vermitteln</b>                            | § 16 i.V. m. § 46  | Maßnahmekombination "alles" Vermittlungsprojekte  | Vermittlungsprojekte für Alleinerziehende (396 Plätze), für Frauen mit spezifischen Angeboten (384 Plätze)   | 780         | 1.541.400 €        |
|  | <b>Summe</b>       |   |  | <b>1776</b> | <b>3.874.220 €</b> |

### 13.3 Alleinerziehende

*„Alleinerziehende und ihre Kinder haben ein hohes Risiko der (relativen) Einkommensarmut. Ihre Armutsgefährdungsquote liegt mit 24 % deutlich über dem Durchschnitt von 13 % (Dritter Armuts- und Reichtumsbericht). Während bei Paarhaushalten mit Kindern eine Vollzeitbeschäftigung oder die Erwerbsbeteiligung beider Partner zusammen mit Sozialtransfers die Armutsgefährdung wirksam senken können, sind bei Alleinerziehenden die fehlende oder eine nur eingeschränkte Erwerbsbeteiligung, die Zahl und das Alter der Kinder und eventuell nicht geleistete Unterhaltszahlungen wesentliche Einflussfaktoren für niedrige Haushaltseinkommen und für den relativ lang dauernden Verbleib in prekären Einkommenslagen. Im Ergebnis ist ein überproportionaler Anteil von Alleinerziehenden-Haushalten hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).“ (Bekanntmachung zum Aufruf zum Ideenwettbewerb "Gute Arbeit für Alleinerziehende" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. März 2009)*

Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat in seiner Studie mit dem die Gesamtproblematik treffend beschreibenden Titel „Warum es Alleinerziehende besonders schwer haben“ (12/2009) die besonderen Problematiken dieser Zielgruppe herausgestellt, die seit langem im Fokus besonderer Beratungs- und Vermittlungsbemühungen der des Jobcenters Düsseldorf ist.

Wegen dieser besonderen Problematiken wird das bundesweite Zielsystem im SGB II um den geschäftspolitischen Schwerpunkt „Beschäftigungschancen für Alleinerziehende erschließen“ ergänzt. Dieser Ansatz ist in Düsseldorf seit einiger Zeit bereits gelebte Praxis. Bereits im Arbeitsmarktprogramm 2010 wurde ein Schwerpunkt auf diese Zielgruppe gelegt.

Dabei ist die Zielgruppe der Alleinerziehenden im SGB II nicht homogen: Es sind vor allem zwei Gruppen zu erkennen, die jeweils andere Problemlagen aufweisen: Junge, ledige Alleinerziehende mit überwiegend auch jungen Kindern und ältere, zumeist geschiedene oder getrennt lebende Betroffene mit meist älteren Kindern.

Besonders die Gruppe der Jüngeren ist mehrfach mit Vermittlungshemmnissen belastet: Zum einen ist der Betreuungsaufwand wegen der meist jüngeren Kinder größer und oft fehlen soziale Stabilität und Erfahrungen, um die Doppelbelastung Kindererziehung und Suche nach einer den Lebensunterhalt zumindest teilweise sicherstellenden Arbeit zu meistern. Zum anderen wurde oft durch Geburt und Erziehung des Kindes entweder Schule oder Berufsausbildung nicht abgeschlossen bzw. keine Berufserfahrung gesammelt. In der Regel mangelt es auch an materieller und persönlicher Unterstützung durch den Kindsvater.

Die zweite Gruppe erhält in der Regel auf Grund des Familienstandes Unterstützung durch den Ex-Partner (z. B. Unterhalt und/oder Hilfe bei der Kinderbetreuung). Zudem begünstigt das höhere Alter der Kinder maßgeblich die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme, verbunden in der Regel mit abgeschlossener Schulausbildung und/oder Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung.

Neben schulischer und beruflicher Qualifikation ist für diese Personengruppe das Vorhandensein passgenauer, flexibler und auskömmlicher Kinderbetreuung von besonderer Bedeutung. Diese Personengruppe ist also verglichen mit anderen Kundengruppen des SGB II in einem besonders hohen Maße auf das Funktionieren der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II angewiesen. Mit dem gelungenen Zusammenspiel Kinderbetreuung auf der einen und Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung auf der anderen Seite



können auch hier Integrationserfolge und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und ihrer Kinder erreicht werden. Der Integrationserfolg steht und fällt also mit der Frage, ob das Angebot an passgenauer Kinderbetreuung ausreichend ist.

In Düsseldorf stellt sich die unter Kapitel zum § 16a SGB II bereits umrissene Landschaft kommunaler Eingliederungsleistungen wesentlich besser dar als andersorts.

Das System der Kinderbetreuung steht in Düsseldorf auf folgenden maßgeblichen Säulen:

- Kindertageseinrichtungen und Familienzentren der Stadt und der freien Träger
- Kindertagespflege, insbesondere auch bei Betreuung in Randzeiten
- Offene Ganztagsgrundschule (OGS) in der Primarstufe mit einem außerschulischen Angebot für Kinder in Grund- und Förderschulen (bis Klasse 6)

Basis der Darstellungen sind die Planzahlen der integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung.

In den von der Stadt geförderten Tageseinrichtungen - verteilt über das gesamte Stadtgebiet - werden **18.873 Betreuungsplätze für Kinder** angeboten. Mit einer in der Regel neunstündigen Öffnungszeit wird ein verlässliches Angebot angeboten.

In den meisten Tageseinrichtungen werden auch **Kinder unter drei Jahren** betreut. Insgesamt bestehen in Düsseldorf hier **3.089 Plätze**. Das Erleben der einzelnen Altersstufen und der jeweiligen Entwicklungsphasen regt das soziale Miteinander an und fördert die persönliche Entwicklung eines jeden Kindes. Zudem schafft es Ressourcen für Alleinerziehende für Qualifizierung und Integration in Arbeit.

Das Programm zur Ausweitung der Betreuungsplätze für unter Dreijährige wird kurz "U3 Förderung" genannt und startete im August 2006 als EU-kofinanzierte Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Land Nordrhein- Westfalens. Seit 2008 führt die Stadt Düsseldorf das Programm als kommunales Modell weiter. Dazu wurden zunächst bis 2011 pro Jahr **150 Förderplätze** vom Jugendhilfeausschuss genehmigt. Ziel ist es, Elternteile in Elternzeit, die ihre Beschäftigung durch Rückkehr aus der Elternzeit oder innerhalb der Elternzeit wieder aufnehmen, mit einem finanziellen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren zu unterstützen. Ebenso werden Arbeitslosengeld II Beziehende, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen, berücksichtigt. Gefördert wird ausschließlich die Betreuung in privatgewerblichen Düsseldorfer Kitas. Die Umsetzung erfolgt über die städtische Tochter ZWD.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist dabei, einen Großteil der Tageseinrichtungen für Kinder zu so genannten Familienzentren auszubauen. So entstehen in jedem Stadtteil wohnortnahe Anlaufstellen, in denen Eltern in vertrauter Umgebung frühzeitig Hilfe bei Fragen und Problemen zur Erziehung und Förderung ihrer Kinder erhalten. Durch Kooperation von Tageseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Institutionen mit Beratungs- und Hilfsangeboten oder den Offenen Ganztagschulen werden die bestehenden Hilfsangebote miteinander vernetzt. So werden Eltern kurze Wege und schnelle Hilfen ermöglicht.

Hinzu kommt noch ein Angebot in **Spielgruppen und privatgewerblichen Einrichtungen** mit **516 Plätzen**.

Die **Kindertagespflege** mit einer Kapazität von **960 Plätzen** für Kinder unter drei Jahren stellt ein sehr individuelles Angebot der Kinderbetreuung dar, das besonders auch für Randzeiten geeignet ist.

Probleme stellen trotz des guten Angebots besonders diese Randzeiten (abends, am Wochenende) dar. Hier können durch die Kindertagespflege die sehr individuellen Bedarfe gedeckt werden. Zusätzlich zur klassischen Kindertagespflege leistet Düsseldorf eine finanzielle Förderung der Betreuung im familiennahen Bereich. Personen aus dem familiennahen Umfeld, also auch Verwandte, können die Betreuung im Einzelfall übernehmen. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass die Person für die Kinderbetreuung geeignet ist. Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch das Jugendamt.

Die Beratung und Information zu allen Betreuungsmöglichkeiten erfolgt über den i-Punkt Familie des Jugendamtes. Der i-Punkt Familie ist die zentrale Informationsplattform für Fragen rund um die Kinderbetreuung in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Dort arbeitet das Jugendamt im Projektverbund mit der Diakonie in Düsseldorf, der Arbeiterwohlfahrt, dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer und "Kinderbetreuung in Düsseldorf" im Verband alleinerziehender Mütter und Väter zusammen. Kernstück des bundesweit einmaligen Angebotes für Familien, Eltern, Alleinerziehende und Kindertagespflegepersonen sind das Internetportal und die Servicestelle.

Für Kinder im Grundschulalter steht im Schuljahr 2010/11 ein flächendeckendes Angebot in 94 OGS (alle Grund- und 8 Förderschulen mit Primarstufe) mit 11.123 Plätzen zur Verfügung. Dies entspricht einer Bedarfsdeckung von 59% aller Kinder im Primarbereich. Unter Einbeziehung der Unterrichtszeit findet das Angebot von 8.00 Uhr bis mindestens 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger statt. Schulen und ihre Partner der pädagogischen Betreuung bieten in diesem Zeitrahmen auch an allen beweglichen Ferientagen sowie in sechs Ferienvochen außerunterrichtliche Angebote an. Hierdurch ist eine verlässliche pädagogische Betreuung der Kinder garantiert.

Die Sicherstellung ausreichender Kinderbetreuung ist grundsätzlich nach § 16a SGB II eine Aufgabe der Kommune. Gleichwohl gibt es jedoch auch Konstellationen, in denen das Jobcenter aus Mitteln des Eingliederungstitels Kinderbetreuung sicherstellen kann.

### ***Kinderbetreuung aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III:***

Wird wegen der Aufnahme einer Beschäftigung die Betreuung minderjähriger Kinder notwendig, ist es die Aufgabe der Kommune, entsprechende Leistungen sicherzustellen. Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich aber eine andere Bewertung ergeben. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Dieser kann aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Ebenso kann sich im Zuge einer Arbeitsaufnahme im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Dieser darf kommunale Leistungen nicht ersetzen. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch die Kommune in Betracht. Keinesfalls kann aus diesen Notwendigkeiten eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge abgeleitet werden.

***Kinderbetreuung in Maßnahmen des Jobcenters:***

Bei der Teilnahme an Maßnahmen nach § 46 SGB III (Maßnahmen der beruflichen Eingliederung und Aktivierung wie beispielsweise Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung, Aktivierungshilfen, Vermittlungsprojekten, betrieblichen Einzelmaßnahmen) werden durch die Teilnahme bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung übernommen. Gleiches gilt für alle Angebote der Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III. So wird – ebenso wie durch die Schaffung von Teilzeitangeboten – sichergestellt, dass auch Personen, die nicht auf eine ausreichend ausgestaltete Kinderbetreuung oder funktionierende familiäre Netzwerke zurückgreifen können, nicht von der Teilnahme an Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die Kombination mit den Möglichkeiten nach dem Vermittlungsbudget kann nun also ein lückenloser Prozess mit Sicherstellung der Kinderbetreuung von Aktivierung über Vermittlung und Fort- und Weiterbildung bis zur Arbeitsaufnahme sichergestellt werden. Zudem wurden mit dem i-Punkt Familie die Prozesse so geregelt, dass nicht nur bei konkreter Aufnahme einer Beschäftigung, sondern bereits im Anbahnungsprozess die Versorgung mit Kinderbetreuung begonnen werden kann.

***Besondere Maßnahmen für Alleinerziehende:***

Für Alleinerziehende bietet das Jobcenter ein Vermittlungsprojekt nach § 46 SGB III an. Dieses Angebot ist so zugeschnitten, dass es die besonderen Belange Alleinerziehender durch ein entsprechend flexibles Teilzeitangebot berücksichtigt. Insgesamt stehen 396 Plätze pro Jahr zur Verfügung. Zielgruppe sind arbeitsmarktnähere Alleinerziehende mit bestehender bzw. ausbaufähiger Kinderbetreuung und einer realistischen Eingliederungschance in Arbeit.

Als weiteres spezielles Angebot für Alleinerziehende steht seit 2010 das nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Projekt „KENNE“ zur Verfügung.

„KENNE“ ist ein Angebot der Träger reatec, SWT- Stiftung und Zukunftswerkstatt Düsseldorf für Alleinerziehende und steht für

**Kompetenz Entwickeln**

**Neuorientieren**

**Netzwerk für Erwerbstätigkeit**

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Programms „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ aus Mitteln des ESF, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Jobcenters Düsseldorf.

***Zielgruppe und Ziele:***

Angesprochen sind allein erziehende Frauen u. Männer, ausdrücklich auch mit Kindern unter drei Jahren. Das individuelle Coaching, das in seiner zeitlicher Verteilung und dem bedarfsbezogenem Umfang entsprechend angepasst werden kann, ermöglicht im Projekt auch denjenigen an ihrer beruflichen Wiedereingliederung zu arbeiten, die noch keine umfassende Kinderbetreuung realisieren konnten. Die frühzeitige Planung des (Wieder) Einstiegs in den Arbeitsmarkt verhindert die Verfestigung von Arbeitslosigkeit und erhöht so die Chancen auf eine berufliche Integration.

Das Projekt ist bis zum 31.12.2012 bewilligt. Kontinuierlich stehen 60 Plätze zur Verfügung. Die individuelle Laufzeit beträgt maximal 12 Monate, so dass im Bewilligungszeitraum von drei Jahren mindestens 180 Alleinerziehende am Projekt teilnehmen können.

Zentrale Methode ist das individuelle Coaching zur Weiterentwicklung der Kompetenzen und zur arbeitsmarktlichen Integration.

Nach einer individuellen Eingangsberatung, die ermittelt, ob das Angebot für die Kundin geeignet ist, erfolgt in einem nächsten Schritt die Kompetenzerfassung. Es schließen sich Seminare zur beruflichen Orientierung, Bewerbungstraining, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzvermittlung (auch in Teilzeitform) an. Das Projekt umfasst weitere Hilfen wie z.B. Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung, individuelles Coaching zur Beschäftigungsstabilisierung nach einer Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme.

### ***Erfolgserwartungen/ bisherige Erfolge:***

Ziel ist die Integration in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt (auch in Teilzeit). Durch eine umfassende Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit werden Arbeitgeber für das Leistungspotenzial Alleinerziehender sensibilisiert und über mögliche betriebliche Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z.B. Ausbildung in Teilzeitform) informiert. Es wird erwartet, dass sich dadurch das Angebot an Ausbildungsplätzen in Teilzeitform erhöht und sich die arbeitsmarktliche Integration der Zielgruppe insgesamt verbessert. Seit März 2010 konnten zwölf Teilnehmerinnen in den allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt vermittelt werden, zwei nehmen an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teil.

### ***Vernetzung:***

Zur Ansprache, Information und Beratung potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeitet der Projektverbund u. a. eng mit Familienzentren, Beratungseinrichtungen und stadtteilbezogenen Angeboten zusammen. Außerdem werden Teilnehmende im Projekt umfassend über bestehende Angebote für Alleinerziehende informiert und bedarfsbezogen beim Zugang unterstützt. Damit leistet das Projekt auch einen wichtigen Beitrag zur sozialen Stabilisierung und zur Verbesserung der gesamten Lebenssituation von Alleinerziehenden.

### ***ESF-Bundesprogramm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“:***

In diesem Zusammenhang unterstützt das Jobcenter Düsseldorf auch die Bewerbung der Maßnahme „KENNE“ durchführenden Träger beim ESF-Bundesprogramm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“. Das Projekt soll vom April 2011 bis Dezember 2013 laufen und die Kooperation aller Akteure, die sich für diese Zielgruppe engagieren, verbessern. Um einen ganzheitlichen Unterstützungsansatz anbieten zu können, müssen die lokalen Träger der aktiven Arbeitsmarktpolitik (SGB II und SGB III), der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und anderer öffentlicher Leistungen sowie ggf. weitere Träger vor Ort verstärkt kooperieren. Gefördert werden daher lokal bzw. regional aufgestellte Netzwerke zur Unterstützung Alleinerziehender mit mindestens drei Netzwerkpartnern, von denen mindestens einer gesetzlicher Leistungsträger der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Jobcenter oder Agentur für Arbeit) sein muss. Es können bestehende oder sich bildende Netzwerke gefördert werden, deren Akteure über einen reinen Informationsaustausch hinaus ihre Dienstleistungsangebote für Alleinerziehende zielgerichtet zu aufeinander abgestimmten Leistungsketten verknüpfen.

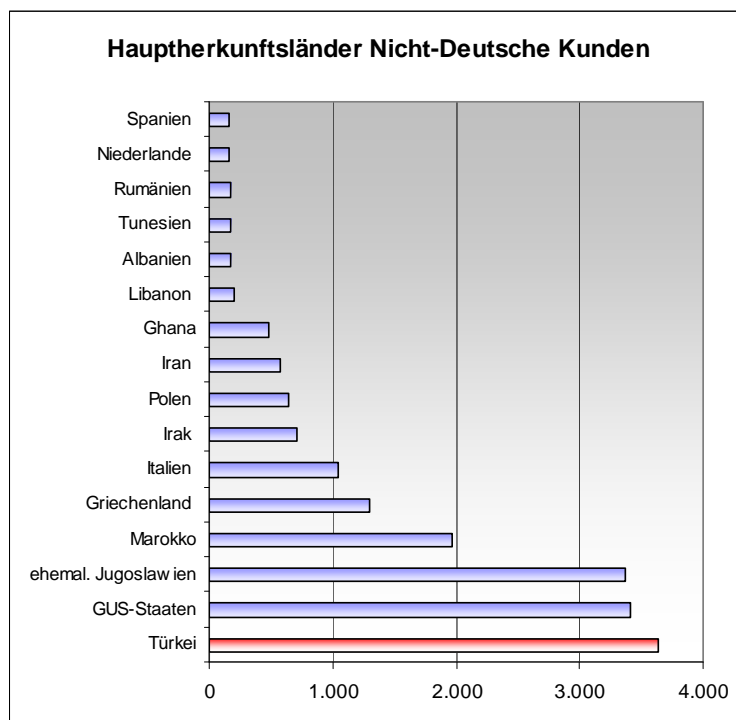
Ziel des Programms ist nicht die materielle Förderung von Alleinerziehenden, sondern die Förderung der Entwicklung von Dienstleistungsketten, die für die verschiedenen Bedarfslagen von erwerbstätigen, arbeitslosen oder im Sinne des SGB II hilfebedürftigen Alleinerziehenden vorgehalten werden sollen. Die Zusammenarbeit ist erkennbar auf Dauer angelegt. Für Düsseldorf kristallisiert sich als ein Schwerpunkt die modellhafte Betreuung in sogenannten Randzeiten heraus. Die weitere Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem originär zuständigen Jugendamt.

### 13.4 Personen mit Migrationshintergrund

„Die Zahlen sind ernüchternd: Menschen mit Migrationshintergrund sind mit einer Quote von knapp 17 Prozent doppelt so häufig von Arbeitslosigkeit betroffen wie die übrige Bevölkerung, ihr Anteil an den Hartz-IV-Beziehern liegt mit 28 Prozent um neun Prozentpunkte höher als ihr Bevölkerungsanteil. Zudem sind sie überdurchschnittlich häufig im Niedriglohnbereich tätig. Dabei ist Deutschland – gerade angesichts seiner alternden Bevölkerung – auf das Potenzial seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft dringend angewiesen.“ (Einleitung zu Nürnberger Gespräche: „Migranten am Arbeitsmarkt – Problem oder Potenzial?“ des IAB vom 12.05.2010)

Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind im Kundenkreis des Jobcenters Düsseldorf bezogen auf die Arbeitslosen zu insgesamt 32 % vertreten. Stellt man diese Zahlen zum Migrantenanteil an der Düsseldorfer Bevölkerung von 17,19 % in Relation, zeigt sich auch in Düsseldorf die wesentlich höhere Betroffenheit dieser Zielgruppe von Arbeitslosigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund nicht erfasst werden können (z.B. Spätaussiedler).

Die Migranten im ALG II Bezug kommen hauptsächlich aus folgenden Herkunftsländern:



Insgesamt betreut das Jobcenter Düsseldorf Menschen aus 147 Ländern. Wie man sieht, ist die Gruppe der Nicht-Deutschen im SGB II sehr heterogen. Und zwar nicht nur bezogen auf die Herkunft und den Kulturkreis, sondern auch auf die individuellen Bildungsabschlüsse und damit Chancen auf Integration in Arbeit. Zu den Kunden gehören sowohl Menschen mit hochwertigen Berufsabschlüssen oder Hochschulstudien im Ausland, die hier nicht anerkannt werden, wie auch Migranten der dritten Generation, die in Düsseldorf geboren sind, aber trotzdem große Integrationsschwierigkeiten haben, die z.B. sich in Schulversagen äußern.

Die Verteilung der Risiken zwischen deutschen und nicht-deutschen Kunden ist zum Teil sehr unterschiedlich:

| Parameter                        | Deutsche | Nicht-Deutsche |
|----------------------------------|----------|----------------|
| Altersdurchschnitt               | 42 Jahre | 41 Jahre       |
| Ohne Berufsabschluss             | 59,98%   | 79,15%         |
| Aufstocker bei Erwerbstätigkeit  | 29,17%   | 34,27%         |
| Langzeitarbeitslose über 2 Jahre | 22,04%   | 18,84%         |
| Frauenanteil                     | 42,86%   | 47,18%         |
| Anteil arbeitsmarktferne Kunden  | 70,9%    | 72,43%         |
| Kein Schulabschluss bei U 25     | 15,9%    | 18,7%          |

Die vorliegende Angebotsplanung für den Personenkreis der Kunden mit Migrationshintergrund greift die Ergebnisse und Empfehlungen der am 19.04.2010 in Düsseldorf durchgeführten Fachtagung im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Armut und soziale Ausgrenzung auf.

Um Schritte in Richtung einer nachhaltigen Integration zu machen, müssen als erstes Vermittlungshemmnis Sprachdefizite der Zielgruppe beseitigt werden. Sprachkompetenz ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt. Dieses geschieht in der Regel über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurse. In einem weiteren Schritt schließen sich das ESF-BAMF-Programm an.

Das ESF-BAMF-Programm richtet sich an Personen mit Migrationshintergrund, die eine berufsbezogene sprachliche und fachliche Weiterqualifizierung benötigen. Es sollen Arbeitsuchende, Arbeitslose, Leistungsempfänger nach SGB II und III und auch Beschäftigte mit Migrationshintergrund angesprochen werden.

Die Umsetzung durch das Bundesamt hat den Vorteil, dass eine bisher kaum mögliche Koordination der berufsbezogenen Sprachkurse mit den Integrationskursen erleichtert wird. Auf diese Weise erfährt das Grundangebot des Bundes eine sinnvolle Ergänzung. Es handelt sich um Kurse, die Sprachausbildung, berufliche Qualifizierung und Praktikum kombinieren. Ziel ist es, zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beizutragen.

Dabei soll das ESF-BAMF-Programm die vielfältigen Maßnahmen, die von den Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften, den Optionskommunen und anderen Trägern angeboten werden, nicht ersetzen oder in Konkurrenz zu ihnen treten, sondern sie in Abstimmung mit den Trägern der Grundsicherung bzw. den Arbeitgebern um ein weiteres Angebot ergänzen.

Im Einzelnen besteht das ESF-BAMF-Programm aus folgenden Komponenten:

- Berufsbezogener Sprachunterricht
- Qualifizierung mit den drei Teilen:
  - Theoretischer Unterricht
  - Praktikum
  - Betriebsbesichtigungen

Der Sprachunterricht soll insbesondere zur Entwicklung von Kompetenzen beitragen, die im Berufsleben allgemein von Nutzen sind wie z.B. die Erweiterung von Sprachkenntnissen mit Arbeitsplatzbezug, gegebenenfalls der Erwerb von spezifischem Fachvokabular und grammatischen Strukturen sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Teilnehmenden ermöglichen, sich sprachlichen Veränderungen in der Arbeitswelt erfolgreich zu stellen. Der Sprachunterricht begleitet und unterstützt die Qualifizierung, bereitet jedoch auch allgemein auf das Berufsleben vor.

Im Rahmen des theoretischen Unterrichtes werden Grundkenntnisse vermittelt bzw. aufgefrischt, die für das Arbeitsleben unabdingbar sind. Dies sind insbesondere Mathematik- und EDV-Kenntnisse, aber auch berufs(feld)spezifische Theorie. Teil des theoretischen Unterrichtes kann auch ein Bewerbungstraining sein.

Durch ein Praktikum sollen die Teilnehmer in einem Betrieb oder einer Lehrwerkstatt die Arbeitswelt als selbstständig Handelnde kennenlernen. Besuche bei verschiedenen Betrieben und Institutionen – immer verbunden mit intensiver Vorbereitung und konkreten Aufgabenstellungen im Sprachunterricht – sollen dazu dienen, sie mit den vielfältigen Arbeitsabläufen und Kommunikationsstrukturen in der Arbeitswelt bekanntzumachen.

Sollte der Projektträger eine sozialpädagogische Betreuung für erforderlich halten, wird diese ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der berufsbezogenen Sprachförderung sein. Sozialpädagogen fungieren dann als Vertrauenspersonen, koordinieren die Maßnahme mit und können eine Clearing-Funktion an der Schnittstelle zwischen sprachlicher und fachlicher Qualifizierung sowie Betreuung und Vermittlung in Praktika, Ausbildungs- und Arbeitsstellen einnehmen.

Für die Förderphase 2010 bis 2013 werden diese Kurse in Düsseldorf von der Wirtschaftsschule Paykowski (WIPA) angeboten. Kurse werden angeboten mit den inhaltlichen Schwerpunkten sozialpflegerisch, kaufmännisch-verwaltend, Dienstleistungsbereich, gewerblich-technisch und bei übergreifendem Orientierungsbedarf. Für das Jobcenter Düsseldorf stehen ausreichend Fördermöglichkeiten zur Verfügung (Es gibt keine festen Platzkontingente, der Träger muss aber mindestens 19 Kurse pro Jahr durchführen, d.h. also 304 Plätze stehen mindestens zur Verfügung, wobei nicht nur das Jobcenter Kunden zuweisen kann.)

Seit 2008 wurde mit dem als Fort- und Weiterbildung geförderten modularen Lerncenter zur Berufsintegration ein konsistentes System aufgebaut, das als Optimierung des Absolventenmanagements für Personen aus Integrationskursen seine Wirksamkeit bewiesen hat. Dieses Angebot setzt sich in 2011 auch fort. Gefördert wird dieses System über Bildungsgutscheine.

Sofern ein Mindestmaß an Sprachkompetenz vorhanden ist, stehen Personen mit Migrationshintergrund alle für sie persönlich geeigneten Maßnahmen offen.

Das seit zwei Jahren durchgeführte Vermittlungsprojekt nach § 46 SGB III für Personen mit Migrationshintergrund mit jährlich 344 Plätzen soll auch in 2011 fortgesetzt werden. Dabei sollen auch gezielt im Bereich der Migrantenökonomie Beschäftigungschancen mobilisiert werden. Bewährte Angebote wie MOrie (Migrantenorientierung) des Caritasverbandes oder auch die „Grüne Welle“ der WIPA als auf Integrationskurse aufbauende Fort- und Weiterbildung werden in 2011 fortgesetzt.

Im Herbst 2010 wurde für die Zielgruppe ein neues Angebot gestartet: Die Idee des mobilen Bewerbungscoaching in Migrantenorganisationen basiert darauf, die Potenziale bzw. Ressourcen von Menschen mit Migrationshintergrund aus den jeweils eigenen Netzwerken und sozialen Zusammenhängen zu nutzen. Das Konzept „Migrantenorganisationen mit mobilem Bewerbungscoaching“ wurde im Vorgängermodell bei MOZAIK gGmbH „Netzwerk Migrantenselbstorganisationen (MSO) in NRW“ als Instrument für die Arbeitsmarktintegration getestet. Die Zielgruppen waren Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit Migrationshintergrund, die Probleme mit der deutschen Sprache hatten (häufig auch nach dem Besuch von Sprachkursen). Mit einer Vermittlungsquote von ca. 33% hat sich dieses Konzept mit dem niederschweligen Angebot als ein erfolgreiches und bewährtes Instrument unter Beweis gestellt.

Die Teilnehmer werden im Vorfeld in Gruppeninformationsveranstaltungen am Wochenende in den kooperierenden Migrantenorganisationen über das Projektangebot informiert. Das Bewerbungscoaching umfasst folgende Leistungen durch den mobilen Bewerbungsberater/-innen:

- 2-3 Einzelgespräche nach Bedarf
- Sichten der Bewerbungsunterlagen
- Bei der Bewerbungsunterlagen behilflich sein
- Bewerbungstraining
- Hilfestellung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Beratungsgespräche führen und Motivationstraining anbieten
- Stellen recherchieren und recherchieren üben
- Netzwerkbildung mit Ökonomie und Beratungsstellen im Quartier
- Hilfestellung bei Vorstellung beim Arbeitgeber

Die Förderung erfolgt aus dem Vermittlungsbudget. Das Projekt ist modellhaft angelegt.

Außerdem unterstützt das Jobcenter Düsseldorf die Projektteilnahme eines Trägerverbundes aus Düsseldorf und dem Kreis Mettmann zur Beteiligung am ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte. Die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz wurde am 4. Dezember 2009 um zwei Jahre verlängert. Das ESF-Bundesprogramm Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II soll die erfolgreichen Beratungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsansätze für Bleibeberechtigte fortführen. Es soll diesen Personenkreis bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen, damit sie einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit nachgehen können, um ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten.

Damit der begünstigte Personenkreis von den Grundsicherungsstellen effektiv bei der Eingliederung in Arbeit gefördert werden kann, sind Kompetenz und zielgerichtete Beratung erforderlich. Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme von Sozialleistungen vermieden oder verringert werden. Ein Rückfall in den Status der Duldung soll vermieden werden.

Das ESF-Bundesprogramm II wird Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene fördern. Diese sollen eine schnellere Vermittlung und, durch betriebliche Mediation, eine höhere Beteiligung der Zielgruppe in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung und stabilere Beschäftigungsverhältnisse bewirken.

Insbesondere Personen aus Beschäftigungsverhältnissen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen, niedrigem Lohnniveau oder zeitlicher Befristung ihrer Beschäftigung sollen über



aufsuchende Beratungsarbeit ohne erneuten Eintritt in die Arbeitslosigkeit in neue Arbeitsverhältnisse gebracht werden.

Schwerpunkt der geförderten Projektaktivitäten wird die Beratung von Bleibeberechtigten sein, um deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ebenfalls stehen Unternehmen im Fokus der Beratungsaktivitäten, um den Anteil der Personengruppe an den Arbeitsvermittlungen zu erhöhen. Als weitere Unterstützung der Bleibeberechtigten zum Erhalt eines Arbeitsplatzes können individuell erforderliche Kurzqualifikationen, ggf. auch berufsbegleitend, gefördert werden.

### 13.5 Ältere Arbeitslose

„Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach wie vor unzureichend in den Arbeitsmarkt integriert. Mit Blick auf den demographischen Wandel und den absehbaren Fachkräftemangel gelten sie jedoch zunehmend auch als Hoffnungsträger, denn Ältere bilden eine der wesentlichen Personalreserven für die Zukunft.“ (IAB-Kurzbericht 16/2009). Allerdings konstatiert dieser Bericht auch, dass sich generell die Arbeitsmarktsituation Älterer deutlich verbessert habe, auch im internationalen Vergleich. Von einer Erholung auf dem Arbeitsmarkt haben nach dieser Studie vor allem die 55- bis 59-Jährigen profitiert. Die Erwerbsbeteiligung und damit auch die Integrationschancen der über 60-Jährigen sind nach wie vor sehr gering. Auch stellt sich eine signifikante Beziehung zum Qualifikationsniveau dar: Je höher die Qualifikation, desto höher die Integrationschancen bei der Zielgruppe 50plus. Bei Akademikern 50plus ist die Erwerbsquote nahezu beim Wert der Jüngeren

Durch besondere Regelungen im Bereich der Eingliederungszuschüsse trägt der Gesetzgeber dieser Problematik bereits Rechnung. Allerdings zeigt sich, dass diese Anreize allein nicht ausreichen, besonders dann, wenn es sich um ältere *und* gering qualifizierte Arbeitslose handelt.

Hier setzt das Jobcenter folgende Instrumente ein, um auch für diesen Personenkreis eine Integration in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen:

- Durch Eingliederungszuschüsse für Ältere wird gezielt die Einstellungsbereitschaft von Arbeitgebern und damit die Chancen auf Integration in Arbeit für die Zielgruppe erhöht.
- Mit dem Eingliederungsgutschein nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 223 SGB III steht langzeitarbeitslosen Personen über 50 Jahre ein neues Instrument zur Verfügung, das diese in der Regel selber im Rahmen ihrer Bewerbungen und Selbstvermarktungsstrategien nutzen können. Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich an denen von EGZ für diese Zielgruppe.
- Das Vermittlungsprojekt 50plus dient der Vermittlung von älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und somit möglichst der dauerhaften Beseitigung von Hilfebedürftigkeit.
- Mit einem Stellenumfang von 130 wird analog dem ehemaligen Bundesprogramm für ältere Arbeitslose über 58 Jahre ein lokales Angebot geschaffen, das eine dauerhafte Beschäftigung zur sozialen Integration ermöglicht (drei Jahre mit individueller Verlängerungsmöglichkeit).
- Über die breite Palette der Arbeitsgelegenheiten wird eine Heranführung an die Arbeitswelt bewirkt. In verschiedenen Projekten, auch und insbesondere der sozialversicherungspflichtigen Variante, werden lebensältere und damit in Humankompetenzen erfahrenere Kunden je nach Aufgabenfeld (Schulhofaufsicht, auch Servicehelfer im öffentlichen Personennahverkehr) verstärkt eingesetzt.
- Durch Fort- und Weiterbildung werden bestehende Qualifizierungen zeitgemäß angepasst bzw. fehlende Qualifikationen passgenau zur Arbeitsmarktintegration geschaffen.
- Sofern eine Arbeitsmarktintegration binnen 24 Monaten nicht möglich ist und die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht über die JobPerspektive nach § 16e SGB II die Möglichkeit, eine Beschäftigung zu erlangen, die je nach individueller Konstellation auch den Lebensunterhalt deckt.

Gemeinsam mit dem Jobcenter Mettmann hat sich das Jobcenter Düsseldorf erfolgreich um die Teilnahme an der dritten Förderphase der Perspektive 50plus beworben.

Durch das Projekt „Perspektive 50plus“ sollen für die beschriebene Zielgruppe folgende Ziele erreicht werden:

- Sensibilisierung der Arbeitgeber in der Region für die Zielgruppe und ihre Ressourcen. Gerade hier wird auf die Rolle der strategischen Partner im Beschäftigungspakt gesetzt. Ziel ist es, ein einstellungsgünstiges Klima und einen regionalen gesellschaftlichen Konsens zur betrieblichen Eingliederung der Zielgruppe zu schaffen. Zudem soll ein Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels erbracht werden.
- Signifikante Erhöhung des Aktivierungsgrades der Zielgruppe, um ihnen einen aktiven und passgenauen Zugang zum Hilfesystem zu eröffnen.
- Signifikante Erhöhung der Raten der nachhaltigen Eingliederung in Arbeit durch Nutzung eines leistungsfähigen Netzwerks für die Zielgruppe.
- Schaffung von Perspektiven für die Teilmenge der Zielgruppe, die trotz spezifischer Ansprache-, Aktivierungs- und Eingliederungsstrategien nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden kann, jenseits von JobPerspektive und Arbeitsgelegenheiten, zum Beispiel durch Kooperation mit den Ehrenamtsbörsen in der Region.

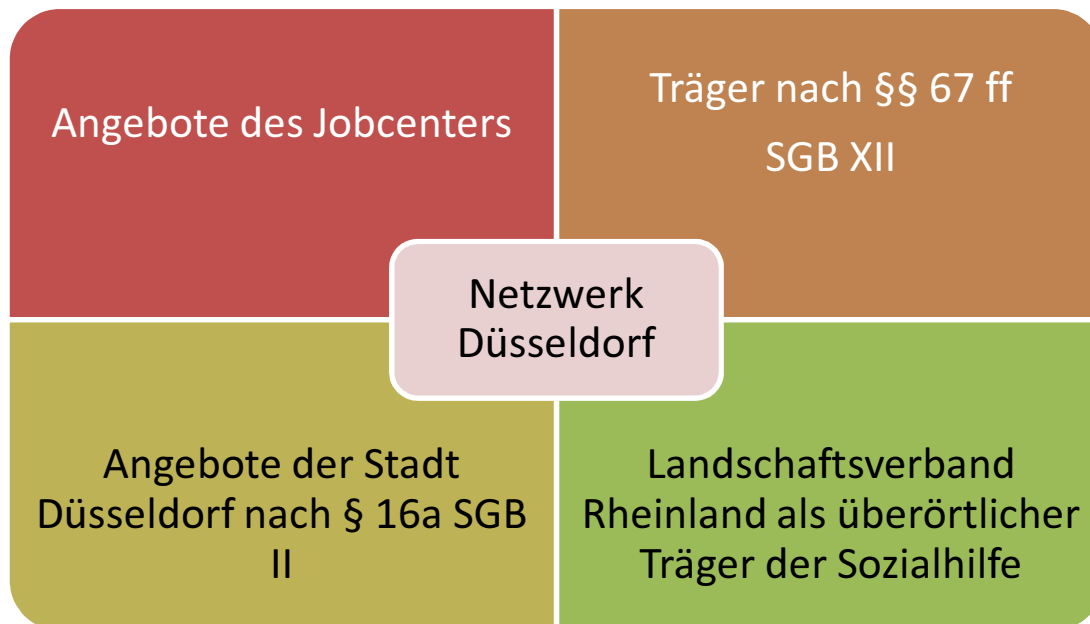
Durch die Schaffung der Kompetenzteams 50plus sollen diese zu speziellen Arbeitsmarkt-Dienstleistern für langzeitarbeitslose Menschen 50plus und für Unternehmen der beteiligten Regionen werden, die Beschäftigungsbedarfe haben. Ziel ist es, die Teilnehmenden weitestgehend zu aktivieren, ihre Kompetenzen genau zu ermitteln, sie auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes vorzubereiten, Kontakte zu Unternehmen herzustellen und entsprechende dauerhafte Vermittlungen in Unternehmen der Region und darüber hinaus vorzubereiten und zu realisieren.

Durch die Schaffung eines regional vernetzten Beschäftigungspakt 50plus sollen die Rahmenbedingungen für den Zugang der Zielgruppe in Arbeit optimiert werden. Dazu setzen beide Jobcenter auf ein breites Bündnis gesellschaftlicher Kräfte und arbeitsmarktpolitischer Akteure.

Durch den Zuschlag erhöhen sich die finanziellen Spielräume im Eingliederungstitel um jährlich 1,645 Mio. € für Sach- und Personalkosten. Das Projekt ist von 2011 bis 2015 aufgelegt.

### 13.6 Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 SGB XII)

In Düsseldorf besteht seit Jahren eine erfolgreiche und modellhafte Kooperation aller Leistungsträger für den Personenkreis der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Diese Kooperation hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Dabei ist es das Ziel, synergetisch die Beratungsressourcen nach §§ 67 SGB XII mit den arbeitsintegrativen Aufgabenstellungen der Jobcenter nach dem SGB II für diesen Personenkreis zusammenzuführen.



Bisher werden von den Trägern in drei Projekten 73 Arbeitsgelegenheiten in unterschiedlichen Arbeitsbereichen angeboten. Im Rahmen der bereits erwähnten Feinplanung der Arbeitsgelegenheiten kann es hier zu einer Bedarfsanpassung kommen.

### 13.7 Haftentlassene

Im Jahr 2008 begann das Jobcenter Düsseldorf für den Personenkreis der Haftentlassenen, der zu den Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt mit in der Regel erheblichen Vermittlungshemmnissen gehört, eine Kooperation mit dem vom Land NRW beauftragten Kolpingwerk (Projekt MABIS.Net des Landes NRW - Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Strafentlassene) aufzubauen. Ziel der Zusammenarbeit ist:

- Die Vermittlung von Haftentlassenen in Arbeit und Ausbildung unter Nutzung des bestehenden Arbeitgeber-/Zeitarbeit-Pools und der Kooperationspartnerschaft von MABIS.Net und Zeitarbeitsfirmen
- Das Clearing bei Haftentlassenen mit multiplen Problemlagen als Hilfeplanung zur Unterstützung der Fachkräfte des Jobcenters bei der Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der Bedarfsangebote und dadurch Entlastung der Mitarbeiter des Jobcenters durch die Fachkompetenz der Mitarbeiter des Kolping-Bildungswerkes

Das Land NRW hat nun diesen Ansatz der marktorientierten Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Strafentlassene fortentwickelt und startete ab August 2009 in drei Modellstandorten (JVA Düsseldorf, JVA Wuppertal und JVA Moers-Kapellen) mit dem Projekt „INA“ – Integrationsplanung – Netzwerkbildung – Arbeitsmarktintegration. Die Umsetzung erfolgt durch die Gesellschaft für Qualifizierung im Handwerk (GQH) in enger Kooperation mit den zuständigen Jobcenter und Agenturen. Ziel dieses neuen Ansatzes ist es, den in der Regel in der JVA begonnenen Integrationsprozess in Arbeit lückenlos nach Entlassung fortzusetzen als eine umfassende Integrationsplanung, die personenbezogen unabhängig der einzelnen Zuständigkeiten wirkt. Dabei sollen Vollzugplanung, individuelle Berufswegplanung, individuelle Nachsorgeplanung synergetisch vernetzt werden.

Die Laufzeit des Projektes erstreckt sich bis zum 30.09.2011.

## 14. Beratung und Vermittlung

Durch schnelle, effektive, nachhaltige und personengerechte Beratung und Vermittlung soll den Kunden der Weg in ein Leben möglichst ohne Transferleistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung eröffnet werden. Dieser gesetzlichen Aufgabe nach dem im § 2 SGB II formulierten Grundsatz des „Förderns und Forderns“ tragen die Aufbau- und Ablauforganisation des Jobcenters Düsseldorf Rechnung.

Nach diesem Grundprinzip des SGB II ist das Jobcenter als zuständiger Leistungsträger verpflichtet, durch ein passgenaues und auskömmliches Angebot an Integrationshilfen und Beratungsstrukturen und –prozessen die entsprechenden Voraussetzungen für das „Fördern“ zu schaffen. Dabei steht der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf im Mittelpunkt. Auf der anderen Seite sind die erwerbsfähigen Bezieher nach dem SGB II verpflichtet, aktiv beim Wiedereingliederungsprozess mitzuwirken. Im Falle mangelnder Mitwirkung folgen gesetzlich definierte Sanktionen.

Die Integrationsteams des Jobcenters sind ganzheitlich für den Kunden auf seinem dem zum Teil langen Weg in Arbeit zuständig und erfüllen hier also die Funktion eines persönlichen Ansprechpartners.

Gleichwohl gibt es Personengruppen, bei denen aus in der Zielgruppe liegenden Besonderheiten von diesem Grundprinzip durch „Spezialistenteams“ abgewichen werden muss:

- Für den Bereich U 25 stellt das **Jugend-Job-Center Plus** die ganzheitliche Beratung sicher, in die auch die Berufsberatung, Ausbildungsstellenvermittlung und die Angebote der Jugendberufshilfe des städtischen Jugendamtes eingebunden sind. Das Jugend-Job-Center Plus kooperiert eng mit allen in diesem Feld in Düsseldorf tätigen Akteuren.
- Das **Selbständigenteam** aus Fallkoordination, Sachbearbeitung und Arbeitsvermittlung bündelt die Kompetenzen in leistungsrechtlichen Fragen und bietet Hilfestellung beim Start in die Selbständigkeit wie auch bei der Sanierung des Betriebes durch Organisation von Beratungsleistungen und anderen Hilfen oder als Alternative die schnelle Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung.
- Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit werden in Bürogemeinschaft die Aufgaben **Arbeitgeberservice** und **REHA** umgesetzt.
- **Wohnungslose Menschen** finden in einem Sonderteam spezialisierte Ansprechpartner für ihre besonderen Belange im Bereich Leistung wie auch Markt und Integration.
- Für Akademiker und Führungskräfte wird das **Hochschulteam** tätig.
- Der **Personalservice des Jobcenters** akquiriert durch einen individuellen Ansatz Stellen für arbeitsmarktnahe Kunden. Die assistierte Vermittlung versteht sich als Service für Klein- und Mittelständische Unternehmen, um deren Aufwand bei der Personalsuche und –einstellung zu minimieren und um passgenaue Vermittlungen zu ermöglichen. Hier ist auch die Umsetzung der Jobperspektive nach § 16a SGB II angesiedelt.

Das „Vier-Phasen-Modell“ für die rechtskreisübergreifende Vermittlungsarbeit stellt einen ressourcenorientierten und nachhaltigen Vermittlungsprozess und zielgerichteten Instrumenteneinsatz sicher. Durch fachaufsichtliche Führung werden einheitliche Rechtsanwendung, vermittlungsrelevante Datenqualität und kundenfreundliche Prozesse sichergestellt.

Zum 01.12.2010 hat das Jobcenter Düsseldorf zur Komplettierung der Beratungsprozesse ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement eingeführt. Ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist für Kunden mit komplexen Profillagen und mehreren Handlungsbedarfen eine wichtige Unterstützungsleistung für das Erzielen von Integrationen bzw. von Integrationsfortschritten.

Kernelemente des Fallmanagements in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind:

- Ein *systematischer Problemlöseprozess*, der die Prozessschritte „Erstberatung“, „Assessment“, „Integrationsplanung/Eingliederungsvereinbarung“, und „Leistungssteuerung“ umfasst
- Eine auf den Einzelfall bezogene *Koordinationsleistung*, die über einen gewissen Zeitraum hinweg ein bestehendes Angebot an Dienstleistungen aufeinander abstimmt
- Die *Interaktion* mit den Hilfebedürftigen, die notwendig ist, um Bedarfe erkennen zu können, Ziele zu vereinbaren und Eingliederungsvereinbarungen entwerfen zu können. Die im Fallmanagement erforderliche Intensivbetreuung wird durch ein angemessenes Betreuungsverhältnis gewährleistet.
- Ein einzelfallübergreifender bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Netzwerken und Maßnahmen, damit die im Einzelfall benötigten Leistungen auch verfügbar sind. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit vor allem mit den kommunalen Partnern (*kooperative „Angebotssteuerung“*).

Für den Zugang in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement sind die nachfolgenden Kriterien verbindlich:

- Komplexe Profillage (Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil oder Unterstützungsprofil) mit mindestens drei Handlungsbedarfen in den Schlüsselgruppen „Rahmenbedingungen“ und/oder „Leistungsfähigkeit“
- Einschätzung, dass die Betreuung im Fallmanagement zu konkreten Integrationsfortschritten mit dem Ziel der mittel- bis langfristigen Beseitigung bzw. Verringerung des Hilfebedarfs durch Integration in Beschäftigung führt

Kunden, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen einen Zugang in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement erhalten.

## 15. Anlage: Glossar und die wichtigsten Rechtsquellen

### Arbeitsgelegenheiten - § 16 d SGB II

Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Verhinderung Passivität/Erhalt Motivation) bzw. Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit (Aufbau Motivation/ Fähigkeiten/ Qualifikation) von Bewerbern, die zurzeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Es gibt Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) und in der sozialversicherungspflichtigen (SV) Variante.

ABM für den Bereich SGB II wurde zum 01.01.2009 abgeschafft. Ersatz bietet Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante, die ab 01.01.2009 nicht mehr der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

### Ausbildungsbonus nach § 421 r SGB III - Kostenträger Agentur

Für Altbewerber/innen, d.h. Jugendliche, die seit dem Vorjahr vergeblich einen Ausbildungsplatz suchen, können mit dem Ausbildungsbonus zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Zuständig für diese Leistung ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung variiert nach der Höhe der Ausbildungsvergütung zwischen einmalig 4.000 € bis 6.000 €.

### Berufsvorbereitende Maßnahmen (BVB) nach § 61 SGB III – Kostenträger Agentur

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der BA sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist möglich.

BVB bieten insbesondere eine fundierte Eignungsanalyse, sozialpädagogische Begleitung, breites Angebot an Berufsfeldern, Bewerbungstraining, Sprachförderung, betrieblich ausgerichtete Qualifizierung.

### Eingliederungsgutschein für Ältere - § 16 SGB II i.V.m. § 223 SGB III

Arbeitslose über 50 Jahre können den Eingliederungsgutschein (EGG) beantragen, um ihre Selbstvermarktungsstrategien zu stärken. Mit dem EGG wird ein Lohnkostenzuschuss von 30 % bis 50 % je nach Konstellation ohne Nachbeschäftigungsfrist zugesichert.

### Eingliederungszuschuss (EGZ) - § 16 SGB II i.V.m. §§ 217 ff. SGB III

Marktchancen von Kunden/innen mit Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Hemmnisse und/oder Fähigkeiten / Qualifikationen verbessern durch Zahlung eines Minderleistungsausgleichs an den Arbeitgeber

### Einstiegsqualifizierung (EQ) § 16 SGB II i.V.m. § 235b SGB III

- Vorbereitung/Anbahnung einer betrieblichen Ausbildung
- Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit
- Erwerb eines Kammerzertifikats über eine erfolgreiche Teilnahme
- ggf. Vermittlung von Ausbildungsbausteinen anerkannter Ausbildungsberufe

### Hauptschulabschluss - Rechtsanspruch

Ab 01.01.2009 besteht bei persönlicher Eignung ein Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Für den Personenkreis unter 25 Jahren richtet sich nach § 61 a SGB III dieser Rechtsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit.



Bei Erwachsenen soll die Vorbereitung über Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III erfolgen, d.h. mittels Bildungsgutschein über zertifizierte Bildungsangebote, die neben den schulischen auch berufliche Inhalte vermitteln sollen.

### **JobPerspektive nach § 16 e SGB II**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich nicht geändert. Rechtsgrundlage ist ab 01.01.2009 nunmehr statt § 16 a SGB II der § 16 e SGB II.

Die JobPerspektive oder auch der Beschäftigungszuschuss ist ein nachrangiges Instrument für einen Personenkreis langzeitarbeitsloser Menschen mit mindestens zwei erheblichen Vermittlungshemmnissen, die ohne diese Förderung in den nächsten 24 Monaten nicht in Arbeit vermittelt werden könnten. Die Förderung mit einem Zuschuss von bis zu maximal 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts ist auf Dauer angelegt. Das Instrument ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Fortsetzung hängt von den Ergebnissen der bundesweiten Evaluation ab.

### **Kunden im Kundenkontakt**

Kunden im Kundenkontakt sind Kunden im Status ALO, Maßnahmeteilnehmer in CoSchNT AV (ohne Beschäftigungsbegleitende Hilfen EGZ und ESG) und ALG I-Aufstocker.

### **Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung) § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III**

In dieser neuen Norm sind u.a. aufgegangen:

- Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung und mit Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 37 bzw. 421 i SGB III
- Personalserviceagentur PSA nach § 37 b SGB III
- Maßnahmekombinationen GANZIL nach § 37 i.V.m. § 48 SGB III
- Aktivierungshilfen U 25 nach § 241 SGB III

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfassen Einzel- und Gruppenangebote. Die Beschaffung von Maßnahmen unterliegt dem Vergaberecht.

Es sind folgende Zielvorgaben nach § 46 SGB III möglich:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
3. Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Diese Zielvorgaben können weitgehend kombiniert werden.

### **Vermittlungsbudget § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

In dieser neuen Fördergrundlage sind u.a. aufgegangen:

- Bewerbungskosten , Reisekosten nach § 45 SGB III
- Mobilitätshilfen nach § 53 SGB III
- Einzelhilfen nach § 16 II SGB II – Sonstige Weitere Leistungen

Mit dem Vermittlungsbudget geht ein Paradigmenwechsel ein, weg von der Fokussierung auf den Einsatz bestehender Instrumente hin zu Vermittlungshemmnissen des Kunden, die zu beseitigen sind.

Aus dem Vermittlungsbudget sind Einzelleistungen förderbar, die

- die Vermittlungschancen verbessern,
- der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen Ausbildung (nur SGB II) dienen.

Förderbar sind u.a. Kosten für Bewerbungen, Nachweise, Arbeitsmittel und –kleidung, Umzugskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Pendelfahrten im ersten ½ Jahr nach Arbeitsaufnahme, Führerscheine, kurzfristige Qualifizierungen.

#### **Vermittlungsgutschein (VGS) § 16 SGB II i.V.m. § 421g SGB III**

Zusätzliche Hilfe im Vermittlungsprozess für Kunden/innen mit Handlungsbedarf in mehreren Dimensionen der Standortbestimmung (insbes. spez. AM-Bedingungen und Hemmnisse). Erfolgabhängige Honorierung des privaten Arbeitsvermittlers

#### **Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses (Umschulung) - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 SGB II i.V.m. § 79 SGB III**

- Erreichen eines Abschlusses auf Facharbeiterniveau für Kunden ohne oder ohne verwertbaren Berufsabschluss
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

#### **Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 SGB II i.V.m. § 79 SGB III**

- Beseitigung von größeren Qualifikationsdefiziten, z.B. nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, bei einseitigem Kenntnisprofil oder in Folge neuer Technologie
- Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts um Integration zu ermöglichen
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

## **Wichtigste Rechtsgrundlagen**

### **§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung**

(1) <sup>1</sup>Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. <sup>2</sup>Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. <sup>3</sup>Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. <sup>4</sup>§ 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. <sup>2</sup>§ 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. <sup>3</sup>Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

### **§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen**

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

### **§ 16b SGB II Einstiegsgeld**

(1) <sup>1</sup>Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) <sup>1</sup>Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. <sup>2</sup>Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelung herzustellen.

### **§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

(1) <sup>1</sup>Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. <sup>2</sup>Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

(2) <sup>1</sup>Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. <sup>2</sup>Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5000 Euro nicht übersteigen.

### **§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten**

<sup>1</sup>Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. <sup>2</sup>Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **§ 16e SGB II Leistungen zur Beschäftigungsförderung**

(1) <sup>1</sup>Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,

3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und

4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

<sup>2</sup>Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und

2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

<sup>3</sup>Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie

2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,

2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) <sup>1</sup>Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. <sup>2</sup>Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. <sup>3</sup>Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,  
2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder

2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.

### **§ 16f SGB II Freie Förderung**

(1) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. <sup>2</sup>Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. <sup>2</sup>Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist zulässig. <sup>3</sup>Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. <sup>5</sup>In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. <sup>6</sup>Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. <sup>7</sup>Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. <sup>8</sup>Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

### **§ 45 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

(1) <sup>1</sup>Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. <sup>2</sup>Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. <sup>2</sup>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

### **§ 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) <sup>1</sup>Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). <sup>2</sup>Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. <sup>3</sup>Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. <sup>4</sup>Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. <sup>2</sup>Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) <sup>1</sup>Das Vergaberecht findet Anwendung. <sup>2</sup>Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.